

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung der kerntechnischen Entsorgung

A. Problem und Ziel

Der Ausstieg aus der Kernenergie zur Stromerzeugung hat die Bedingungen für die Entsorgung des radioaktiven Abfalls grundlegend verändert. Zum einen ist die Menge des radioaktiven Abfalls gegenüber den Zeiten des unbefristeten Betriebs genauer kalkulierbar und begrenzt. Zum anderen verkürzen sich mit der Begrenzung der Laufzeiten der Kernkraftwerke auch die Zeiträume, in denen für die finanzielle Vorsorge zur Entsorgung von hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Abfällen Vermögenswerte erwirtschaftet werden können. In der Zusammenschau mit den Veränderungen auf dem Strommarkt durch den Ausbau erneuerbarer Energien sowie das derzeit bestehende Überangebot hat dies insbesondere Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Betreiber der Kernkraftwerke.

Nach dem Grundsatz, dass die Kosten der Entsorgung von den Verursachern zu zahlen sind, sind die Betreiber von Kernkraftwerken gemäß Atomgesetz verpflichtet, die Kosten für die Stilllegung und den Rückbau der Kernkraftwerke und die Entsorgung des von ihnen erzeugten radioaktiven Abfalls einschließlich der Endlagerung zu tragen. Diese aus dem Vermögen der Betreiber zu tragenden Kosten werden in einem Zeitraum von mehreren Jahrzehnten anfallen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung am 14. Oktober 2015 die Einsetzung einer Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstieges (KFK) beschlossen. Die KFK sollte prüfen, wie die Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Entsorgung der radioaktiven Abfälle so ausgestaltet werden kann, dass die Unternehmen auch langfristig wirtschaftlich in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus dem Atombereich zu erfüllen.

Mit dem am 27. April 2016 veröffentlichten – einstimmig beschlossenen – Abschlussbericht hat die KFK diesen Auftrag erfüllt und schlägt vor, dass die Pflicht zur Sicherung der Finanzierung der Entsorgungskosten und die Pflicht zur Handlung in der Kette der kerntechnischen Entsorgungsschritte jeweils in einer Hand gebündelt werden soll. Die Verantwortung für die Zwischen- und Endlagerung soll in der Hand des Staates liegen; die Finanzierungslast soll durch die Unternehmen dadurch getragen werden, dass sie liquide Mittel in einen öffentlich-rechtlichen Fonds einzahlen, in dem die Verfügbarkeit der Mittel durch den Staat gesichert wird.

Nach erfolgter Prüfung durch die Bundesregierung soll vorliegender Gesetzentwurf die Empfehlungen der KFK umsetzen. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Verantwortung in diesem Bereich so zu regeln, dass Stilllegung, Rückbau und Entsorgung effizient organisiert und durchgeführt werden und die Finanzierung der Vorhaben langfristig sichergestellt wird, ohne dass die Kosten auf die Gesellschaft übertragen werden.

Außerdem soll sichergestellt werden, dass die vorhandene Haftungsmasse zur Erfüllung der Verpflichtungen der Unternehmen auch zukünftig zur Verfügung steht.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzesentwurf ordnet die Verantwortlichkeiten im Bereich der kerntechnischen Entsorgung neu. Dabei führt er in allen Bereichen der kerntechnischen Entsorgung die Handlungsverantwortung und die Pflicht zur Finanzierungssicherung zusammen. Künftig hat derjenige die finanzielle Sicherungspflicht, der auch die Pflicht zur Handlung in der Kette der kerntechnischen Entsorgung hat.

Im Konkreten bedeutet dies, dass die Betreiber der Kernkraftwerke auch zukünftig für die gesamte Abwicklung und Finanzierung der Bereiche Stilllegung, Rückbau und fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle zuständig sind. Für die Durchführung und Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung wird hingegen zukünftig der Bund in der Verantwortung stehen. Die finanziellen Mittel für die Zwischen- und Endlagerung werden dem Bund von den Betreibern zur Verfügung gestellt. Dazu werden die Betreiber verpflichtet, einen Betrag von [17,389] Milliarden Euro in den mit diesem Gesetz zu errichtenden Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung einzuzahlen. Durch die Zahlung eines Risikoaufschlages von 35,47 Prozent an den Fonds können die Betreiber ihre Verpflichtung zum Nachschuss an den Fonds beenden. Der Risikoaufschlag soll die über die kalkulierten Entsorgungskosten hinausgehenden Kosten- und Zinsrisiken abdecken. Entsprechend den Empfehlungen der KFK ist davon auszugehen, dass mit vollständiger Einzahlung des Grundbetrages und des Risikoaufschlages durch die Betreiber die bislang erwarteten Kosten der kerntechnischen Entsorgung finanziert werden können. Sollte ein Betreiber den Risikoaufschlag nicht vollständig zahlen, ist er dazu verpflichtet, an den Fonds einen entsprechenden Nachschuss zu zahlen, wenn die im Fonds vorhandenen Mittel nicht ausreichen.

Gleichzeitig wird der Aspekt der Nachhaftung für die bei den Betreibern verbleibenden Pflichten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke neu geregelt. Dazu führt der vorliegende Gesetzesentwurf eine gesetzliche Nachhaftung von herrschenden Unternehmen für von ihnen beherrschte Betreibergesellschaften ein. Die Nachhaftung erfasst die Kosten von Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke, die fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle, die Zahlungsverpflichtungen an den mit diesem Gesetzesentwurf errichteten Fonds sowie die im Falle der Nichtzahlung des Risikoaufschlages bestehende Haftung für Kostensteigerungen bei der Entsorgung der radioaktiven Abfälle. Gleichzeitig wird ein behördlicher Auskunftsanspruch zur Höhe der Rückstellungen eingeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach dem Entsorgungsübergangsgesetz übernimmt der Bund zum Zahlungszeitpunkt nach Artikel 2 § 1 die Finanzierungspflicht für die Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Anlagen gemäß Anhang 1 des Entsorgungsfondsgesetzes. Die Handlungspflicht für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Anlagen gemäß Anhang 1 des Entsorgungsfondsgesetzes geht gemäß Artikel 2 § 2 und die hierfür erforderlichen Zwischenlager gemäß § 3 über. Auf der Grundlage der handelsbilanziellen Rechnungslegungsvorschriften entfallen hierauf zum 31. Dezember 2014 Kosten in Höhe von rund 23,3 Milliarden Euro. Unter den von den Betreibern für ihrer Rechnungslegung zugrunde gelegten Annahmen einer jährlichen Inflation von 1,6 Prozent, kernenergiespezifischen Kostensteigerungen von 1,97 Prozent pro Jahr und einem Diskontierungszinssatz von 4,58 Prozent pro Jahr sind hierfür Rückstellungen zum 31. Dezember 2014 von 17,2 Milliarden Euro gebildet worden. Diese fortgeschriebenen Rückstellungen werden

von den Betreibern zu dem gesetzlich bestimmten Zahlungszeitpunkt in den nach Artikel 1 gebildeten Fonds eingezahlt. Zur Abdeckung zukünftiger Kosten- und Zinsrisiken zahlen die Betreiber darüber hinaus einen Risikozuschlag von 35,47 Prozent. Gemäß § 4 Entsorgungsfondsgesetz werden die finanziellen Mittel für die zukünftig erforderlichen Ausgaben des Bundes im Bereich der Zwischen- und Endlagerung dem Bund als Erstattungsberechtigtem von dem Fonds zur Verfügung gestellt.

Der Bund leistet vorübergehend die unbedingt erforderlichen Ausgaben zur organisatorischen Einrichtung des Fonds mittels eines verzinslichen Liquiditätsdarlehens; diese Ausgaben werden dem Bund von der Stiftung im Laufe des Jahres 2017 erstattet. Zu diesen nur für einige Monate erforderlichen Ausgaben könnten die Gehälter der drei Vorstandsmitglieder und eines Sekretariats sowie die Kosten der Räumlichkeiten und andere Betriebskosten gehören.

Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen ändern sich insgesamt durch die Neugestaltung der Finanzierung nicht.

Den Ländern und ihren Kommunen entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Informationspflichten entstehen im Transparenzgesetz. Daraus ergibt sich jedoch kein Mehraufwand, da für die Erstellung der jährlichen Bilanzen entsprechend der handelsrechtlichen Anforderungen und die bisher erforderlichen Abgrenzungsarbeiten bei den Unternehmen zur Bildung der für die Entsorgungsverantwortung erforderlichen Rückstellungen ähnliche Arbeiten geleistet werden bzw. geleistet werden mussten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand für den Bund entsteht insbesondere durch die Besetzung des Kuratoriums der zu gründenden Stiftung mit jeweils einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie im Zusammenhang mit der durch dieses Gesetz entstehenden zusätzlichen Aufgaben.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle leistet eng begrenzte zusätzliche Prüfaufgaben im Rahmen des Entsorgungsfondsgesetzes und des Transparenzgesetzes. Der Fonds trägt die Kosten, die dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die Erfüllung dieser Aufgaben entstehen.

Die durch das Entsorgungsfondsgesetz in Artikel 1 errichtete Stiftung ist dem Bundeshaushalt nicht zugeordnet, so dass sich daraus für den Bund kein Erfüllungsaufwand ergibt. Ihre Verwaltungsausgaben trägt die Stiftung gemäß Artikel 1 § 10 Absatz 2 Entsorgungsfondsgesetz selbst.

Für ministerielle Aufgaben (Begleitung der laufenden Arbeiten des Kuratoriums, Prüfung der Finanz- und Wirtschaftspläne des Fonds, Erarbeitung der Anlagerichtlinien, Aufgaben im Zusammenhang mit der mit der Zwischenlagerung zu betrauenden Bundesgesellschaft und Aufgaben der Rechtsaufsicht) werden im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Bundesministerium der Finanzen und im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Mehraufwand entstehen. Auch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird durch die zusätzlichen Aufgaben Mehraufwand entstehen. Über den Mehrbedarf an Personal und Sachmitteln wird im Rahmen künftiger Haushaltsberatungen zu den Einzelplänen 08, 09 und 16 gesondert entschieden.

Für Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Für die zur Einzahlung in den Fonds Verpflichteten entstehen durch die Neuordnung der Finanzierung und den Entsorgungsübergang Belastungen und Entlastungen, insbesondere die Einsparung des bislang von den Betreibern getragenen Erfüllungsaufwands für alle Entsorgungsschritte ab der fachgerechten Verpackung. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergibt sich für die Betreiber nicht, da die Einzahlungsbeträge den für die Zwecke der Zwischen- und Endlagerung gebildeten Rückstellungen sowie den Kosten- und Zinsrisiken entsprechen sollen.

Das Gesetz zielt darauf ab, die Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung durch die Betreiber der Kernkraftwerke zu sichern und durch die Verbindung von Verantwortung und Finanzierung zu effizienter Aufgabenwahrnehmung und Begrenzung zukünftiger Kosten beizutragen. Deshalb ist davon auszugehen, dass das Gesetz eine insgesamt positive Wirkung auf die Wirtschaft haben wird.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung

Vom...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung eines Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung

(Entsorgungsfondsgesetz – EntsorgFondsG)

§ 1

Errichtung und Zweck

- (1) Es wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“ (Fonds) errichtet. Der Fonds entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- (2) Zweck des Fonds ist es, die dem Bund ab dem Übergang der Entsorgungsverpflichtung nach dem Entsorgungsübergangsgesetz entstehenden Kosten für die sichere Entsorgung der entstandenen und zukünftig noch entstehenden radioaktiven Abfälle aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von Elektrizität in Deutschland zu erstatten sowie die dazu übertragenen Mittel anzulegen.
- (3) Sitz des Fonds ist Berlin.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Einzahler ist der Betreiber einer oder mehrerer der in Anhang 1 aufgeführten Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, auch wenn die Anlage nicht mehr im Leistungsbetrieb ist. Einzahler für die dem Versuchsatomkraftwerk Kahl zugeordneten radioaktiven Abfälle ist die RWE AG, Essen. Einzahler für die dem Mehrzweckforschungsreaktor Karlsruhe zugeordneten radioaktiven Abfälle ist die Energie Baden-Württemberg AG, Karlsruhe.
- (2) Entsorgungskosten sind die nach den Bestimmungen des Entsorgungsübergangsgesetzes, des Standortauswahlgesetzes, des Atomgesetzes und der aufgrund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vom Fonds zu erstattenden Kosten der Zwischenlagerung und der Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie der damit zusammenhängenden Maßnahmen. Entsorgungskosten sind auch Zahlungen

der Einzahlenden in die Endlager Schachtanlage Konrad Stiftungsgesellschaft mbH.

- (3) Erstattungsberechtigter ist der Bund.
- (4) Barmittel sind liquide Mittel.

§ 3

Ausgestaltung des Fonds

Organe des Fonds sind das Kuratorium und der Vorstand.

§ 4

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von drei Jahren von den in Satz 1 genannten Bundesministerien bestellt. Für jedes der drei Mitglieder ist in gleicher Weise ein Vertreter zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Es beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die mit der Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 1 Absatz 2 verbunden sind. Hierbei kann das Kuratorium die Bundesbank beratend hinzuziehen. Es überwacht die Tätigkeiten des Vorstandes. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die über große Erfahrung in der Anlage und dem Management bedeutender Vermögen verfügen. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium bestellt. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist berechtigt, externe Dienstleister zu beauftragen. Das Nähere regelt die Satzung.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Satzung.
- (4) Der Vorstand legt dem Kuratorium auf Grundlage der allgemeinen Marktentwicklung die grundsätzliche Ausrichtung der Anlageentscheidungen zur Entscheidung vor und schreibt die Anlagepolitik mindestens einmal im Jahr fort.

- (5) Die Bundesregierung kann konkrete Anlagevorhaben durch Weisung untersagen. Die Berichtspflichten des Fonds ergeben sich aus §§ 11 und 12 sowie den Vorgaben der Satzung.

§ 6

Satzung

Das Kuratorium erlässt mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Satzung, in der die Einzelheiten der Ausgestaltung des Fonds geregelt werden.

§ 7

Fondsvermögen

- (1) Dem Fonds fließen Zahlungen für die abgezinsten zukünftigen Entsorgungskosten und für den Risikoaufschlag von den Einzahlenden nach den nachstehenden Bestimmungen zu.
- (2) Der Einzahlende ist verpflichtet, sieben Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den in Anhang 2 benannten Betrag, der den abgezinsten zukünftigen Entsorgungskosten entspricht (Grundbetrag), in Barmitteln an den Fonds zu entrichten. Der in Anhang 2 benannte Betrag ist ab dem 1. Januar 2017 mit 4,58 Prozent pro Jahr zu verzinsen. Etwaige Ausgaben zwischen dem 1. Januar 2017 und dem Fälligkeitszeitpunkt nach Satz 1 werden von dem in Anhang 2 genannten Betrag in Abzug gebracht, soweit der Einzahlende die Ausgaben gegenüber dem Fonds nachweist. Kommt der Einzahlende mit der Zahlung in Verzug, gilt in Abweichung von Satz 2 § 288 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.
- (3) Der Einzahlende kann zum Zahlungszeitpunkt gemäß Absatz 2, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 den in Anhang 2 benannten Risikoaufschlag nebst Zinsen in Höhe von 4,58 Prozent pro Jahr, berechnet für den Zeitraum zwischen der Fälligkeit der Einzahlung des Grundbetrages nach Absatz 2 Satz 1 und dem Tag der Einzahlung dieses Risikoaufschlags, in Barmitteln an den Fonds entrichten. Mit Einzahlung des Risikoaufschlages endet die Verpflichtung des Einzahlenden zur Leistung von etwaigen Nachschüssen in den Fonds gemäß § 8 Absatz 2.
- (4) Für den Gesamtbetrag bestehend aus den Beträgen gemäß Absatz 2 und 3 kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit Bundesministerium der Finanzen mit dem Einzahlenden eine Ratenzahlung vereinbaren. Die letzte Rate ist spätestens bis zum 31. Dezember 2026 zu zahlen und der jeweils noch ausstehende Betrag mit mindestens 4,58 Prozent pro Jahr zu verzinsen. Für die Wirksamkeit einer solchen Ratenzahlungsvereinbarung hat der Einzahlende eine anspruchssichernde Sicherheitsleistung zu erbringen. Die Höhe der ersten Rate beträgt mindestens 20 Prozent des Gesamtbetrages. Eine Aufrechnung mit anderen Forderungen sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind ausgeschlossen.

§ 8

Vorzeitige Ratenzahlung, Nachschusspflicht

- (1) Drohen aufgrund einer Ratenzahlungsvereinbarung vor Zahlung der letzten Rate die dem Fonds bereits zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb der nächsten zwei Jahre nicht auszureichen, um die durch den Fonds nach § 10 zu erstattenden Kosten zu decken, so hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von allen Einzählenden, mit denen eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen wurde, mit einer für die Einzählenden angemessenen Frist eine vorzeitige Einzahlung einzelner oder aller noch ausstehender Zahlungsraten zu verlangen. Die Ratenzahlungsvereinbarung hat eine entsprechende Verpflichtung vorzusehen. Sollten mehrere Einzählende eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen haben, so sind vorzeitige Einzahlungen von allen betroffenen Einzählenden im jeweils erforderlichen Umfang zu fordern.
- (2) Hat der Einzählende den Grundbetrag vollständig eingezahlt, nicht aber den Risikoaufschlag, und drohen die dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht auszureichen, um die durch den Fonds nach § 10 zu erstattenden Kosten zu decken, so fordert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von dem Einzählenden die Einzahlung eines Nachschusses im erforderlichen Umfang. Dies gilt nicht, wenn der Einzählende eine wirksame Ratenzahlungsvereinbarung nach § 7 Absatz 4 vereinbart und die erste Rate eingezahlt hat.
- (3) Eine Kreditaufnahme des Fonds ist nicht zulässig. Um die Handlungsfähigkeit des Fonds von Beginn an zu gewährleisten, kann der Bund einmalig im Jahr 2017 dem Fonds unterjährig ein verzinsliches Liquiditätsdarlehen gewähren, das in demselben Jahr zurückzuzahlen ist. Weitere Einzahlungen in den Fonds aus dem Bundeshaushalt sind nicht zulässig.

§ 9

Anlage der Mittel

- (1) Der Fonds richtet getrennte Konten für jeden Einzählenden ein, auf denen die Einzahlungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 sowie § 8 Absatz 1 und 2 getrennt zu verbuchen sind. Bis zur Verwendung der Mittel nach § 10 sind die dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 anzulegen.
- (2) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit die Anlagerichtlinien des Fonds durch allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen. Die Anlagerichtlinien sind im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Über die Anlagerichtlinien ist sicherzustellen, dass der Fonds bei seinen Anlageentscheidungen die allgemeinen Anlagegrundsätze für die Vermögensanlage in § 124 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes achtet. Darüber hinaus können in die Anlagerichtlinien Vorgaben für die Gewichtung der Anlageklassen, die regionale Ausrichtung neuer Anlageentscheidungen und die maximale Höhe von Einzelanlagen aufgenommen werden.
- (3) Die Anlagerichtlinien und die Anlagepolitik für den Fonds richten sich hinsichtlich der zulässigen Anlageklassen nach § 215 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- (4) Der Fonds unterliegt nicht der Körperschaftsteuer oder der Gewerbesteuer. Auf Kapitalerträge des Fonds ist ein Steuerabzug nicht vorzunehmen. Ist Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete die Steueranmeldung insoweit zu ändern. Zahlungen und Leistungen des Fonds unterliegen keinem Kapital-

ertragsteuerabzug. Für Zwecke der Doppelbesteuerungsabkommen gilt der Fonds als in Deutschland ansässige Person, die der deutschen Besteuerung unterliegt.

§ 10

Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Fonds dürfen nur zur Erfüllung des Fondszwecks nach § 1 Absatz 2 verwendet werden.
- (2) Der Fonds trägt seine Verwaltungskosten selbst. Als Verwaltungskosten gelten insbesondere Personalkosten, Kosten für die Finanz- und Wirtschaftsplanung nach § 11 sowie laufende Kosten des Kuratoriums und des Vorstands.
- (3) Der Fonds trägt die Kosten, die dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz sowie nach dem Gesetz zur Transparenz über die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung radioaktiver Abfälle entstehen.

§ 11

Finanz- und Wirtschaftsplanung

- (1) Der Fonds erstellt für jedes Kalenderjahr einen Finanz- und Wirtschaftsplan. Der Finanz- und Wirtschaftsplan ist einmalig für die Jahre 2017 und 2018 zusammen zu erstellen. Er umfasst regelmäßig eine Kurzfristplanung für das jeweils folgende Kalenderjahr, eine Mittelfristplanung für die jeweils folgenden fünf Kalenderjahre sowie eine Langfristplanung für die jeweils folgenden zehn Kalenderjahre. Der Finanz- und Wirtschaftsplan ist jährlich zu aktualisieren. Für den gesamten absehbaren Anlage- und Finanzierungszeitraum sind Szenarien zu erstellen, die alle drei Jahre zu aktualisieren sind. Die Planungen nach den Sätzen 1 und 2 sind durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zu genehmigen. Der Finanz- und Wirtschaftsplan sowie die Szenarien umfassen insbesondere eine auf der Grundlage der bisherigen und auf der Grundlage der zukünftigen Kosten- und Zinsentwicklung erstellte Kalkulation über die Angemessenheit der Finanzausstattung des Fonds.
- (2) Der Erstattungsbeauftragte unterrichtet den Fonds über die geplanten Kostenfolgen der zukünftigen Entsorgungsmaßnahmen so rechtzeitig, dass der Fonds darauf eine Planung der Anlage und zeitgerechten Liquidität der Fondsmittel gründen kann. Drei Monate vor Beginn eines jeden Kalenderjahres teilt der Erstattungsbeauftragte dem Fonds auf der Grundlage der Planung für den Bundeshaushalt die für die nächsten drei Kalenderjahre geplanten Entsorgungsmaßnahmen und die zu erwartenden Kosten mit.

§ 12

Rechnungslegung

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung des Fonds finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

- (2) Der Fonds berichtet dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Finanzen, und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit regelmäßig über die aktuelle Geschäftsentwicklung und erstellt am Ende eines jeden Kalenderjahres eine Jahresrechnung.
- (3) In der Jahresrechnung sind die Entwicklung der nach § 9 erfolgten Vermögensanlagen, der Bestand des Fonds einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen nach § 7 und Ausgaben nach § 10 nachzuweisen. Die Verpflichtungen des Fonds als bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts nach §§ 108 und 109 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.
- (4) Die Haushalts- und die Wirtschaftsführung des Fonds unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 13

Aufsicht

Der Fonds untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit auszuüben ist.

§ 14

Auflösung

- (1) Der Fonds ist bei Verbrauch seiner Mittel, spätestens jedoch nach Erfüllung seines Zwecks aufzulösen.
- (2) Ein nach Auflösung des Fonds verbleibendes Vermögen fällt dem Bund zu.

§ 15

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen nähere Einzelheiten zur Vereinnahmung der Zahlungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 und § 8 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Anhang 1

Anlagen gemäß § 2 Absatz 1

Kernkraftwerk	
Kernkraftwerk Gundremmingen A	KRB A
Kernkraftwerk Obrigheim	KWO
Kernkraftwerk Würgassen	KWW
Kernkraftwerk Stade	KKS
Kernkraftwerk Biblis A	KWB A
Kernkraftwerk Biblis B	KWB B
Kernkraftwerk Philippsburg 1	KKP 1
Kernkraftwerk Philippsburg 2	KKP 2
Kernkraftwerk Brunsbüttel	KKB
Kernkraftwerk Neckarwestheim 1	GKN 1
Kernkraftwerk Unterweser	KKU
Kernkraftwerk Krümmel	KKK
Kernkraftwerk Isar 1	KKI 1
Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich	KMK
Kernkraftwerk Grafenrheinfeld	KKG
Kernkraftwerk Grohnde	KWG
Kernkraftwerk Brokdorf	KBR
Kernkraftwerk Gundremmingen B	KRB B
Kernkraftwerk Gundremmingen C	KRB C
Kernkraftwerk Isar 2	KKI 2
Kernkraftwerk Neckarwestheim 2	GKN 2
Kernkraftwerk Emsland	KKE
Kernkraftwerk Lingen	KWL

Anhang 2

Einzahlungsbeträge* gemäß § 7

Kernkraftwerk		Grundbetrag Mio. EUR (1)	Risikoaufschlag 35,47 Prozent Mio. EUR (2)	Gesamtbetrag Mio. EUR (1)+(2)
Kernkraftwerk Gundremmingen A	KRB A	178	63	241
Kernkraftwerk Obrigheim	KWO	305	108	413
Kernkraftwerk Würgassen	KWW	364	129	492
Kernkraftwerk Stade	KKS	405	144	549
Kernkraftwerk Biblis A	KWB A	907	322	1.229
Kernkraftwerk Biblis B	KWB B	980	348	1.328
Kernkraftwerk Philippsburg 1	KKP 1	681	241	922
Kernkraftwerk Philippsburg 2	KKP 2	983	349	1.332
Kernkraftwerk Brunsbüttel	KKB	671	238	909
Kernkraftwerk Neckarwestheim 1	GKN 1	612	217	829
Kernkraftwerk Unterweser	KKU	1.035	367	1.402
Kernkraftwerk Krümmel	KKK	995	353	1.348
Kernkraftwerk Isar 1	KKI 1	668	237	905
Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich	KMK	383	136	519
Kernkraftwerk Grafenrheinfeld	KKG	1.028	365	1.393
Kernkraftwerk Grohnde	KWG	1.063	377	1.441
Kernkraftwerk Brokdorf	KBR	1.064	377	1.441
Kernkraftwerk Gundremmingen B	KRB B	971	344	1.315
Kernkraftwerk Gundremmingen C	KRB C	998	354	1.351
Kernkraftwerk Isar 2	KKI 2	975	346	1.321
Kernkraftwerk Neckarwestheim 2	GKN 2	912	323	1.235
Kernkraftwerk Emsland	KKE	1.124	399	1.523
Kernkraftwerk Lingen	KWL	46	16	62

Versuchsatomkraftwerk Kahl	VAK	32	12	44
Mehrzweckforschungsreaktor Karlsruhe	MZFR	7	2	9
Summe		17.389	6.167	23.556

* Die hier aufgeführten Beträge wurden zu einem fiktiven Zahlungstichtag (1. Januar 2017) auf Basis von Planzahlen errechnet. Die sieben Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes gemäß § 7 Absatz 2 zu leistenden Beträge werden im Rahmen eines Soll-/Ist-Abgleichs an die endgültig von den Betreibern vorgenommenen Ausgaben angepasst. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit die endgültigen Einzahlungsbeträge spätestens vier Wochen vor dem Zahlungstichtag im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Artikel 2

Gesetz zur Regelung des Übergangs der Finanzierungs- und Handlungspflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Kernkraftwerken (Entsorgungsübergangsgesetz)

§ 1

Übergang der Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle

Die künftigen Verpflichtungen des Einzahlenden nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes zur Entrichtung von Kosten oder Entgelten aufgrund von § 21a des Atomgesetzes und von Beiträgen und Vorausleistungen aufgrund von § 21b des Atomgesetzes sowie von Umlagen aufgrund von § 21 des Standortauswahlgesetzes gehen an den Fonds nach dem Entsorgungsfondsgesetz über, wenn der Einzahlende nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes den nach § 7 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes fälligen Grundbetrag oder die erste Rate auf Grundlage einer nach § 7 Absatz 4 Satz 3 des Entsorgungsfondsgesetzes wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung eingezahlt hat.

§ 2

Übergang der Handlungspflicht für die Entsorgung radioaktiver Abfälle

- (1) Radioaktive Abfälle aus dem Betrieb und der Stilllegung einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, deren Betreiber Einzahlender nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes ist, können nach Maßgabe der folgenden Absätze an einen vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten abgegeben werden. Dieser Dritte ist in privater Rechtsform zu organisieren; alleiniger Gesellschafter des Dritten ist der Bund. Zuständig für die Übertragung der Aufgaben der Zwischenlagerung auf einen Dritten ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.
- (2) Mit der Abgabe nach Absatz 1 Satz 1 geht die Verpflichtung aus § 9a Absatz 1 des Atomgesetzes, für die geordnete Beseitigung der abgegebenen radioaktiven Abfälle zu sorgen, insbesondere die Verpflichtung zur Ablieferung der radioaktiven Abfälle an eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 2 Satz 1 des Atomgesetzes und zur Zwischenlagerung bis zur Ablieferung an eine solche Anlage, auf den Dritten nach Absatz 1 Satz 1 über.
- (3) Die Abgabe nach Absatz 1 Satz 1 kann für bestrahlte Kernbrennstoffe und radioaktive Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ab dem 1. Januar 2019 erfolgen. Der Einzahlende nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes hat einen Anspruch auf die Abgabe, wenn er den nach § 7 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes fälligen Grundbetrag oder die erste Rate auf Grundlage einer nach § 7 Absatz 4 Satz 3 des Entsorgungsfondsgesetzes wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung eingezahlt hat und

1. bestrahlte Kernbrennstoffe in Transport- und Lagerbehältern angedient werden, die den Annahmebedingungen des jeweiligen Zwischenlagers entsprechen, und dies von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgestellt wird;
2. radioaktive Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Brennelemente in Transport- und Lagerbehältern angedient werden, die den Annahmebedingungen des jeweiligen von dem Dritten nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zwischenlagers entsprechen und dies von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgestellt wird.

Bestrahlte Kernbrennstoffe aus dem Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität können an das jeweilige am Standort befindliche Standortzwischenlager abgeliefert werden. Radioaktive Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe können nur an das von dem Dritten nach Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zwischenlager abgeliefert werden.

- (4) Der Einzahlende nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes hat einen Anspruch auf die Annahme radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, wenn er den nach § 7 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes fälligen Grundbetrag oder die erste Rate auf Grundlage einer nach § 7 Absatz 4 Satz 3 des Entsorgungsfondsgesetzes wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung eingezahlt hat und die radioaktiven Abfälle den Voraussetzungen des Absatzes 5 entsprechen. Die Annahme erfolgt mit Anlieferung an das von dem Dritten nach Absatz 1 Satz 1 betriebene und am Standort betriebene Lager. Wenn am Standort kein vom Dritten nach Absatz 1 Satz 1 betriebenes Lager zur Verfügung steht, gilt die Annahme zum Zeitpunkt der Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 5 als erfolgt; die Annahme in diesem Sinne kann ab der Aufgabenübertragung an den Dritten nach Absatz 1 Satz 1, spätestens ab 1. Juli 2018 erfolgen. Die übergangsweise Lagerung bis zum Transport an ein vom Dritten nach Absatz 1 Satz 1 betriebenes Lager erfolgt ohne einen gesonderten finanziellen Ausgleich des Bundes an den Einzahlenden nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes.

- (5) Die Abgabe nach Absatz 1 Satz 1 ist nur zulässig wenn:

1. radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Abfallgebinde angedient werden, für die der Dritte nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes die Voraussetzungen für die Abgabe an den Dritten nach Absatz 1 Satz 1 festgestellt hat und
2. die radioaktiven Stoffe nicht nach den zum Zeitpunkt der Abgabe geltenden Rechtsvorschriften über die Freigabe zum Zweck der Entlassung aus der Überwachung nach dem Atomgesetz oder der Strahlenschutzverordnung oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung freigebar sind.

Grundlage für die Feststellung nach Satz 1 Nummer 1 sind die auf Grund von § 74 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz der Strahlenschutzverordnung bestehenden Anforderungen für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Ausnahme der Anforderungen, die erst zum Zeitpunkt der Anlieferung an das Endlager Schachtanlage Konrad erfüllt werden können; dies betrifft die Herstellung der Drucklosigkeit, die Entfernung freier Flüssigkeit und die Prüfung der Funktionstüchtigkeit der Behälterdichtung. Der Einzahlende nach § 2 Absatz 1 Entsorgungsfondsgesetz als Antragssteller hat Anspruch auf Erteilung eines Zwischenbescheids durch den Dritten nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des

Atomgesetzes, wenn die Bedingungen für die Abgabe nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt sind.

- (6) Bei der Abgabe der Abfälle hat der Betreiber dem Dritten nach Absatz 1 Satz 1 die für die spätere Ablieferung an ein Endlager benötigten Abfallerzeugerdaten, die Dokumentation der Abfälle sowie alle Daten aus dem elektronischen Buchführungssystem gemäß § 73 Absatz 2 Strahlenschutzverordnung zu übergeben.

§ 3 Zwischenlager

- (1) Die Betreiber übertragen dem Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 zum 1. Januar 2019 unentgeltlich die in dem Anhang Tabelle 1 aufgeführten Zwischenlager, die über eine Genehmigung nach § 6 des Atomgesetzes verfügen. Nach der Übertragung gelten die in Bezug auf den bisherigen Betreiber erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen für und gegen den Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1; das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat in angemessener Zeit zu prüfen, wie der Dritte durch organisatorische Maßnahmen und durch die Bereitstellung von sachlichen und personellen Mitteln die Fortführung des Betriebs gewährleistet.
- (2) Die Betreiber übertragen dem Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 zum 1. Januar 2020 unentgeltlich die in Anhang Tabelle 2 angeführten Zwischenlager. Es gelten die in Bezug auf den bisherigen Betreiber erteilten Genehmigungen ab Übertragungszeitpunkt für und gegen den Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1; die zuständige Aufsichtsbehörde hat in angemessener Zeit zu prüfen, wie der Dritte durch organisatorische Maßnahmen und durch die Bereitstellung von sachlichen und personellen Mitteln die Fortführung des Betriebs gewährleistet.
- (3) Der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 kann ein zentrales Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Eingangslager für das Endlager Schachtanlage Konrad errichten.
- (4) Der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 lagert in den Zwischenlagern nach Absatz 2 im Rahmen der zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Genehmigungen auch Abfälle, die noch nicht die Bedingungen nach § 2 Absatz 5 erfüllen und in verschlossenen, geeigneten Behältnissen, durch die eine Querkontamination ausgeschlossen ist, aufbewahrt werden. Im Fall von Großkomponenten muss eine geeignete, radiologisch sichere Konfiguration vorliegen. Für jedes Behältnis und jede Komponente muss dem Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 eine geeignete Dokumentation übergeben werden. Ein Umgang mit offener Radioaktivität durch den Einzahlenden nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes darf in den durch den Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 betriebenen Lagern nicht stattfinden. Der Einzahlende nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes trägt dafür Sorge, dass die Verpackung gemäß § 2 Absatz 5 unverzüglich unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten ohne wesentliche negative Rückwirkungen auf die Maßnahmen zum Betrieb und zum Rückbau und mit dem Ziel erfolgt, das in der Endlagervorausleistungsverordnung vorgegebene Endlagervolumen einzuhalten. Erfüllt der Einzahlende nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes diese Pflicht nicht, kann der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe fordern und nach fruchtlosem Fristablauf die Verpackung auf Kosten des Einzahlenden nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes selbst oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Einzahlende nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes haftet dem Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 für alle Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Abfälle nicht den Anforderungen nach

§ 2 Absatz 5 entsprechen, und für alle Schäden, die er bei der Betätigung im Lager verursacht.

- (5) Der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 erstattet dem Betreiber eines im Anhang Tabelle 1, 2 und 3 aufgeführten Lagers ab dem Zeitpunkt, für den der Betreiber den nach § 7 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes fälligen Grundbetrag oder die erste Rate auf Grundlage einer nach § 7 Absatz 4 Satz 3 des Entsorgungsfondsgesetzes wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung eingezahlt hat, nach § 7 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes den notwendigen Aufwand für den Betrieb des Lagers; der notwendige Aufwand umfasst auch Errichtungskosten sowie Nachrüstungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund geänderter Anforderungen an den Betrieb erforderlich werden, solange der Betreiber noch die Genehmigung innehat. Die Erstattung des notwendigen Aufwands endet für die in dem Anhang Tabelle 3 aufgeführten Lager mit Ausnahme des Lagers Mitterteich mit Ablauf des Jahres 2026.
- (6) Notwendiger Aufwand für den Bau von Zwischenlagern und für Nachrüstungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlich sind, wird dem Betreiber bis zur Höhe der hierfür an den Fonds nach § 1 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes geleisteten Zahlungen erstattet.

§ 4

Erstattung der Aufwendungen des Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1

- (1) Der Fonds nach dem Entsorgungsfondsgesetz erstattet dem Bund die Aufwendungen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle nach diesem Gesetz.
- (2) Der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 erstellt nach Ende des Haushaltsjahres eine Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben. Er lässt die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen. Er übermittelt die Jahresrechnung und das Prüfungsergebnis jeweils zeitnah dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit prüft die Jahresrechnung und setzt den vom Fonds zu erstattenden Betrag durch Bescheid fest.

Anhang

Tabelle 1: Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente und radioaktive Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach § 6 Atomgesetz (AtG), deren Genehmigungen am 1. Januar 2019 durch Gesetz auf den Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 übertragen werden.

Zwischenlager
Biblis
Brokdorf
Brunsbüttel*
Grafenrheinfeld
Grohnde
Gundremmingen
Isar
Krümmel
Emsland
Neckarwestheim
Obrigheim**
Philippsburg
Unterweser
Ahaus***
Gorleben***

* Soweit eine Genehmigung am 1. Januar 2019 noch nicht vorliegt, tritt der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dem Genehmigungsverfahren bei.

** Soweit die vorgesehene Verbringung der bestrahlten Brennelemente in das Standortzwischenlager Neckarwestheim nicht durchgeführt werden kann, tritt der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dem Genehmigungsverfahren bei.

*** Der Genehmigungsübergang erfolgt im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Übertragung.

Tabelle 2: Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle, deren Genehmigungen nach § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zum Stichtag 1. Januar 2020 durch Gesetz auf den Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 übertragen werden. Soweit Genehmigungen nach § 7 Strahlenschutzverordnung noch nicht erteilt sind, tritt der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 als Antragsteller dem Genehmigungsverfahren bei.

Standort	Zwischenlager	Genehmigung
Biblis [*]	LAW-Lager	§ 7 Absatz 1 AtG
	LAW 2	§ 7 StrlSchV
Brunsbüttel	LASMA	§ 7 StrlSchV
Grafenrheinfeld	BeHa	§ 7 StrlSchV
Krümmel	LASMA a.Z.	§ 7 StrlSchV
Neckarwestheim	SAL GKN	§ 7 StrlSchV
Obrigheim ^{**}	Bau 39/52	§ 7 Absatz 3 AtG
Philippsburg	SAL KKP	§ 7 StrlSchV
Unterweser	LUW (Lager Unterweser)	§ 7 StrlSchV
	LUnA	§ 7 StrlSchV
Stade ^{**}	LarA (Lager für radioaktive Abfälle)	§ 7 Absatz 3 AtG
Würgassen	Transportbereitstellungshalle	§ 7 StrlSchV
Ahaus ^{***}	Lagerbereich I	§ 7 StrlSchV
Gorleben ^{***}	ALG Abfalllager Gorleben	§ 7 StrlSchV

* Die Genehmigung nach § 7 Absatz 1 AtG erstreckt sich ausschließlich auf die Lagerung sonstiger radioaktiver Abfälle.

** Anstelle der für die Lagerung sonstiger radioaktiver Abfälle bestehenden Genehmigungen nach § 7 Absatz 3 AtG wird ein Genehmigungsverfahren nach § 7 StrlSchV durch den Betreiber eingeleitet.

*** Der Genehmigungsübergang erfolgt im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Übertragung.

Tabelle 3: Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle, deren Betrieb durch den Fonds finanziert wird.

Standort	Zwischenlager	Genehmigung
Brunsbüttel	Transportbereitstellungshalle I	§ 7 StrISchV
	Transportbereitstellungshalle II	§ 7 StrISchV
Neckarwestheim	UKT	§ 7 Absatz 1 AtG
Philippsburg	Transportbereitstellungshalle	§ 7 StrISchV
Mitterteich	EVU-Lagerhalle	§ 7 StrISchV

Artikel 3

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2d Nummer 5 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „nach Maßgabe der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften einschließlich des Entsorgungsfondsgesetzes“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
„Anlagen nach Absatz 1 Satz 1, deren Berechtigung zum Leistungsbetrieb nach Absatz 1a erloschen ist oder deren Leistungsbetrieb endgültig beendet ist und deren Betreiber Einzahlende nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes sind, sind unverzüglich stillzulegen und rückzubauen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall aus Gründen des Strahlenschutzes für Anlagenteile Ausnahmen von Satz 4 zulassen.“
3. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:
„die Pflicht nach Satz 1 erster Halbsatz kann an einen vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes übergehen.“
 - b. In Absatz 1a wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Satz 1 gilt nicht, soweit die dort genannten bestrahlten Kernbrennstoffe und radioaktiven Abfälle an den vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes abgegeben worden sind.“
 - c. Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „§ 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes bleibt unberührt.“
 - d. Dem Absatz 2a wird folgender Satz eingefügt:
„Die Möglichkeit der Abgabe der radioaktiven Abfälle an den vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes bleibt unberührt.“
4. § 21b Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes bleibt unberührt.“

Artikel 4

Änderung des Standortauswahlgesetzes

Dem § 22 Absatz 1 des Standortauswahlgesetzes vom 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 2553), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit die Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes auf den Fonds im Sinne von § 1 Entsorgungsfondsgesetz übergegangen ist, ist der Fonds im Sinne von § 1 Entsorgungsfondsgesetz anstelle des Genehmigungsinhabers umlagepflichtig.“

Artikel 5

Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung

Die Endlagervorausleistungsverordnung vom 28. April 1982 (BGBl. I S. 562), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. 1843) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Soweit die Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes auf den Fonds nach § 1 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes übergegangen ist, ist der Fonds anstelle des Genehmigungsinhabers vorausleistungspflichtig.“

2. In § 6 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Fonds nach § 1 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes ist für die Summe des nach Absatz 3 auf die Inhaber von Genehmigungen, deren Finanzierungspflicht nach § 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes übergegangen ist vorausleistungspflichtig.“

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 6

Änderung der Strahlenschutzverordnung

Die Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 73 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Abfallverursacher“ durch die Wörter „dem nach § 9a Absatz 1 des Atomgesetzes, auch in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes, zur Entsorgung Verpflichteten“ ersetzt.
2. § 78 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes bleibt unberührt.“

Artikel 7

Gesetz zur Transparenz über die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung radioaktiver Abfälle(Transparenzgesetz)

§ 1

Auskunftsrecht

- (1) Der Betreiber einer im Inland gelegenen Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität (Betreiber) ist verpflichtet, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einmal jährlich spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Abschlussstichtag des Betreibers folgenden Monats die Informationen gemäß § 2 Absatz 1, 2, Satz 1 und 2, Absatz 3 und 4 Satz 1 und 3 vorzulegen.
- (2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann für die Aufstellung gemäß § 2 Absatz 1 auch selbst einen Stichtag bestimmen, für den sie zu erstellen und vom jeweils bestellten Abschlussprüfer zu prüfen ist.
- (3) Bei Unklarheiten ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle berechtigt, weitere Auskünfte zu verlangen.

§ 2

Gegenstand des Auskunftsrechts

- (1) Die Betreiber sind verpflichtet, auf der Grundlage des Jahresabschlusses jährlich eine detaillierte Aufstellung der in der Bilanz gebildeten Rückstellungen für die Stilllegung und den Abbau ihrer Anlagen nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes sowie für die in § 2 Absatz 3 und 5 des Entsorgungsübergangsgesetzes vorgesehene Verpackung radioaktiver Abfälle (Rückbauverpflichtungen) vorzunehmen. In der Aufstellung sind die im jeweiligen Jahresabschluss ausgewiesenen Rückstellungsbeträge nach den einzelnen Aufgaben der Entsorgungsverpflichtungen mit den entsprechenden dafür angesetzten Aufwendungen geordnet nach Aufwandsarten aufzunehmen. Die in der Aufstellung im Einzelnen enthaltenen Rückstellungsbeträge sind den künftigen Geschäftsjahren zuzuordnen, in denen sie voraussichtlich liquiditätswirksam werden. Ferner sind die dann liquiden Mittel darzustellen.
- (2) Der Aufstellung nach Absatz 1 ist eine Liste beizufügen, die sämtliche Gesellschaften enthält, die nach § 1 des Nachhaftungsgesetzes für die Erfüllung der in der

Aufstellung erfassten kerntechnischen Rückbauverpflichtungen haften (Haftungskreis). Soweit die Rückstellungen für diese Rückbauverpflichtungen nicht oder nicht ausschließlich beim Betreiber, sondern bei einem anderen Unternehmen des Haftungskreises gebildet werden oder nach den anwendbaren Bilanzierungsvorschriften gebildet werden müssten, ist dies entsprechend in der Aufstellung abzubilden. Die Unternehmen des Haftungskreises sind verpflichtet, dem Betreiber auf Verlangen die für die Aufstellung nach Absatz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Die Betreiber sind verpflichtet, die der jeweiligen Aufstellung nach Absatz 1 zugrunde liegenden Schätzungen und Berechnungsgrundlagen vorzuhalten und auf Verlangen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Betreiber sind verpflichtet, in einem gesonderten Bericht, die Lage der Gesellschaft im Hinblick auf ihre bestehenden und zukünftigen Rückbauverpflichtungen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen und den erwarteten zukünftigen Entwicklungen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der Bericht muss im Einklang mit dem Jahresabschluss stehen. Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Rückbauverpflichtungen entsprechende Analyse der am Abschlussstichtag bilanzierten Rückbauverpflichtungen und deren Entwicklung in der Zukunft sowie dem Zweck entsprechende Angaben zu der sich daraus ergebenden Höhe der Rückstellungen zu enthalten. Der gesonderte Bericht ist auf der Website des Betreibers zu veröffentlichen.
- (5) Der Betreiber hat die Aufstellung gemäß Absatz 1 durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft daraufhin prüfen zu lassen, ob die Aufstellung den im Jahresabschluss des Betreibers ausgewiesenen Rückstellungsbeträgen entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuzuleiten. Der Prüfungsbericht muss innerhalb eines Jahres nach dem Bilanzstichtag erstellt und bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingereicht werden.

§ 3

Mitteilungspflicht des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Unrichtigkeiten fest, so ist es verpflichtet, diese dem Abschlussprüfer des Jahresabschlusses des betreffenden Betreibers ohne schuldhaftes Zögern mitzuteilen.

§ 4

Datenverwendung und -weitergabe

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, nach § 1 erlangte Daten zur Prüfung der finanziellen Sicherung der kerntechnischen Entsorgung zu verwenden und zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der Rechte der Betreiber an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit weiterzugeben. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann die nach § 1 erlangten Daten zur Prüfung der finanziellen Sicherung der kerntechnischen Entsorgung an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit und an sonstige sachverständige Dritte weitergeben. Die nach § 1 erlangten Daten sind ferner zur Prüfung, Sicherstellung und Durchführung der Besteuerung auch an das nach § 20 Absatz 1 der Abga-

benordnung zuständige Finanzamt weiterzugeben. Eine Weitergabe an andere Dritte ist ausgeschlossen.

§ 5

Bußgeldvorschrift

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Absatz 1 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Absatz 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium der Finanzen Vorschriften über die Umsetzung des Auskunftsrechts gemäß § 1 sowie die Ausgestaltung der Informationen gemäß § 2 zu erlassen.

Artikel 8

Gesetz zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich

(Nachhaftungsgesetz)

§ 1

Nachhaftung

- (1) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen öffentlich-rechtlichen Zahlungsverpflichtungen eines Betreibers von im Inland gelegenen Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität (Betreiber), die für die Stilllegung und den Abbau dieser Anlagen nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes sowie für die geordnete Beseitigung der radioaktiven Abfälle nach § 9a Absatz 1 Satz 1 des Atomgesetzes entstehen, insbesondere die Verbindlichkeiten aus den §§ 21a und 21b des Atomgesetzes, der Endlagervorausleistungsverordnung, aus Kapitel vier des Standortauswahlgesetzes sowie aus § 7 Absatz 2 und § 8 des Entsorgungsfondsgesetzes haften herrschende Unternehmen der jeweils anspruchsberechtigten Körperschaft neben dem Betreiber, wenn dieser diese Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllt. Satz 1 gilt auch für Entgelte, die an-

stelle dieser öffentlich-rechtlichen Zahlungsverpflichtungen erhoben werden sowie für den Fall der Ratenzahlung gemäß § 7 Absatz 4 des Entsorgungsfondsgesetzes.

- (2) Nimmt eine Behörde im Wege der Verwaltungsvollstreckung eine Handlung vor oder lässt sie durch einen Dritten eine Handlung vornehmen, zu der der Betreiber aufgrund des zweiten Abschnitts des Atomgesetzes oder einer hierauf beruhenden Rechtsverordnung verpflichtet ist, und erfüllt der Betreiber seine Kostentragungspflicht aus der Vollstreckungshandlung nicht, so kann die Behörde die aus dieser Handlung entstehenden Kosten dem herrschenden Unternehmen neben dem Betreiber auferlegen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Pflichten der Betreiber zum Abbau aus § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes sowie hinsichtlich der Entsorgungspflichten bis zum Übergang nach den Bestimmungen des Entsorgungsübergangsgesetzes. Das herrschende Unternehmen haftet neben dem Betreiber entsprechend Satz 1 auch für sonstige Kosten der Geltendmachung und Durchsetzung der in § 1 Satz 1 genannten Pflichten gegenüber dem jeweiligen Betreiber.
- (3) Können Zahlungsverpflichtungen nach Absatz 1 nicht mehr entstehen oder dem Betreiber auferlegt werden, weil der Betreiber als Rechtsträger erloschen ist, so kann die anspruchsberechtigte Behörde die Zahlungsverpflichtungen den herrschenden Unternehmen in dem Umfang auferlegen, in dem diese dem erloschenen Betreiber hätten auferlegt werden können, wenn er noch fortbestehen würde. Nimmt eine Behörde anstelle eines erloschenen Betreibers eine Handlung vor oder lässt sie durch einen Dritten eine Handlung vornehmen, zu der der erloschene Betreiber zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund des zweiten Abschnitts des Atomgesetzes oder einer hierauf beruhenden Rechtsverordnung verpflichtet gewesen wäre oder hätte verpflichtet werden können, wenn er noch fortbestehen würde, so kann die Behörde die aus dieser Handlung entstehenden Kosten dem herrschenden Unternehmen auferlegen.
- (4) Wenn nach diesem Gesetz ein herrschendes Unternehmen neben einem Betreiber haftet, so haftet das herrschende Unternehmen wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Eine Inanspruchnahme eines herrschenden Unternehmens setzt eine ernsthafte und endgültige Zahlungsverweigerung eines Betreibers, dessen Zahlungseinstellung, drohende Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit beziehungsweise Überschuldung oder sonstige besondere Umstände voraus, die die Inanspruchnahme eines herrschenden Unternehmens rechtfertigen.
- (5) Mehrere herrschende Unternehmen eines Betreibers haften gemeinsam als Gesamtschuldner.

§ 2

Beherrschung eines Betreibers

- (1) Herrschende Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, denen unmittelbar oder mittelbar mindestens die Hälfte der Anteile an einem Betreiber gehört, oder denen mindestens die Hälfte der Stimmrechte der Gesellschafter eines Betreibers zusteht oder die unabhängig davon in sonstigen Fällen allein oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf einen Betreiber ausüben können. Für die Berechnung des Teils der Anteile oder der Stimmrechte gelten die § 16 Absatz 2 und 3 des Aktiengesetzes entsprechend. Anteile und Stimmrechte Dritter werden entsprechend § 16 Absatz 4 des Aktiengesetzes zugerechnet.

- (2) Jeder persönlich haftende Gesellschafter eines Betreibers oder eines diesen beherrschenden Unternehmens in der Rechtsform einer Personenhandels-gesellschaft gilt als herrschendes Unternehmen.
- (3) Die Eigenschaft als herrschendes Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes entfällt nicht dadurch, dass der Betreiber als Rechtsträger erlischt.

§ 3

Nachhaftung in besonderen Fällen

- (1) Die Haftung nach § 1 erlischt nicht dadurch, dass die Eigenschaft als herrschendes Unternehmen nach dem 1. Juni 2016 endet.
- (2) Die Übertragung der Haftung nach § 1 auf einen Dritten nach dem 1. Juni 2016 hat keine befreiende Wirkung.
- (3) Für die Haftung nach § 1 in Bezug auf Zahlungsverpflichtungen aus § 8 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes gilt als herrschendes Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes auch ein Rechtsträger, dem Teile des Vermögens eines herrschenden Unternehmens im Sinne des § 2 nach dem 1. Juni 2016 im Wege einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz (§ 1 des Umwandlungsgesetzes) übertragen worden sind.
- (4) Für die Haftung nach § 1 in Bezug auf Zahlungsverpflichtungen aus § 8 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes gilt als herrschendes Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes auch ein Rechtsträger (Erwerber), dem Teile des Vermögens eines herrschenden Unternehmens auf sonstige Weise übertragen worden sind, ohne dass dem übertragenden herrschenden Unternehmen im Gegenzug eine angemessene Gegenleistung zugeflossen ist. Eine Gegenleistung gilt insbesondere als angemessen, wenn der Übertragung auf sonstige Weise nach Satz 1 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorab zugestimmt wurde. Die Haftung des Erwerbers ist der Höhe nach auf den Wert des übertragenen Vermögensteils im Zeitpunkt der Übertragung beschränkt.

§ 4

Zeitliche Beschränkung der Haftung

Die Haftung nach § 1 und § 3 endet mit Erlöschen der in § 1 genannten Zahlungsverpflichtungen, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, zu dem die ablieferungspflichtigen Stoffe des Betreibers vollständig an eine Anlage des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle abgeliefert wurden und diese verschlossen ist.

Artikel 9

Evaluierung, Inkrafttreten

§ 1

Evaluierung

Dieses Regelungsvorhaben wird spätestens zum 30. Juni 2021 evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung prüfen, ob die beabsichtigten Wirkungen ganz, teilweise oder nicht erreicht worden sind. Die Bundesregierung wird ferner untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen der Regelungen einschließen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Europäische Kommission die beihilferechtliche Genehmigung erteilt oder verbindlich mitteilt, dass eine solche Genehmigung nicht erforderlich ist; das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Ausstieg aus der Kernenergie zur Stromerzeugung hat die Bedingungen für die Entsorgung des radioaktiven Abfalls grundlegend verändert. Zum einen ist die Menge des radioaktiven Abfalls gegenüber den Zeiten des unbefristeten Betriebs genauer kalkulierbar und begrenzt. Zum anderen verkürzen sich mit der Begrenzung der Laufzeiten der Kernkraftwerke auch die Zeiträume, in denen für die finanzielle Vorsorge zur Entsorgung von hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Abfällen Vermögenswerte erwirtschaftet werden können. In der Zusammenschau mit den Veränderungen auf dem Strommarkt durch den Ausbau erneuerbarer Energien sowie das derzeit bestehende Überangebot hat dies insbesondere Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Betreiber der Kernkraftwerke.

Gemäß dem Grundsatz, dass die Kosten der Entsorgung von den Verursachern zu zahlen sind, sind derzeit die Betreiber von Kernkraftwerken gemäß Atomgesetz verpflichtet, die Kosten für die Stilllegung und den Rückbau der Kernkraftwerke und die Entsorgung des von ihnen erzeugten radioaktiven Abfalls einschließlich der Endlagerung zu tragen. Diese aus dem Vermögen der Betreiber zu tragenden Kosten werden in einem Zeitraum von mehreren Jahrzehnten anfallen.

Derzeit sind die Betreiber der Kernkraftwerke gesellschaftsrechtlich in Konzerne eingliedert und weitgehend durch Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge innerhalb des Konzerns finanziell so gestellt, dass das Konzernvermögen für die Kosten von Stilllegung, Rückbau und Entsorgung haftet. Es gibt jedoch keine gesetzlichen Regelungen, die sicherstellen, dass diese Situation fortbesteht. Bei entsprechender Nutzung gesellschaftsrechtlicher Umstrukturierungsmöglichkeiten durch die Konzerne bestünde die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Betreibergesellschaften. Dies würde zu erheblichen finanziellen Risiken für Staat und Gesellschaft führen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung am 14. Oktober 2015 die Einsetzung der KFK beschlossen. Die KFK sollte prüfen, wie die Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Entsorgung der radioaktiven Abfälle so ausgestaltet werden kann, dass die Unternehmen auch langfristig wirtschaftlich in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus dem Atombereich zu erfüllen. Mit dem am 27. April 2016 veröffentlichten – einstimmig beschlossenen – Abschlussbericht hat die KFK diesen Auftrag erfüllt und schlägt vor, dass die Pflicht zur Sicherung der Finanzierung der Entsorgungskosten und die Pflicht zur Handlung in der Kette der kerntechnischen Entsorgungsschritte jeweils in einer Hand gebündelt werden soll. Die Verantwortung für die Zwischen- und Endlagerung soll in der Hand des Staates liegen; die Finanzierungslast soll durch die Unternehmen dadurch getragen werden, dass sie die hierfür gebildeten Rückstellungen zuzüglich eines Risikoaufschlags von 35,47 Prozent in Form liquiden Mittel in einen öffentlich-rechtlichen Fonds einzahlen, in dem die Verfügbarkeit der Mittel durch den Staat gesichert wird.

Nach erfolgter Prüfung durch die Bundesregierung soll vorliegender Gesetzentwurf die Empfehlungen der KFK umsetzen. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Verantwortung für die kerntechnische Entsorgung so zu regeln, dass Stilllegung, Rückbau und Entsorgung effizient organisiert und durchgeführt werden und die Finanzierung der Vorhaben langfristig sichergestellt wird, ohne dass die Kosten auf die Gesellschaft übertragen werden.

Außerdem soll sichergestellt werden, dass eine ausreichende Haftungsmasse zur Erfüllung der Verpflichtungen der Unternehmen zur Verfügung steht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz soll sicherstellen, dass die Verantwortung im Bereich der kerntechnischen Entsorgung so geregelt wird, dass Stilllegung, Rückbau und Entsorgung unter Gewährleistung der kerntechnischen Sicherheit effizient organisiert und durchgeführt werden und die Finanzierung der Vorhaben langfristig sichergestellt wird, ohne dass die Kosten auf die Gesellschaft übertragen werden. Damit setzt das Gesetz die Empfehlungen der KFK um. Wesentlicher Kernsatz der Empfehlungen ist die Bündelung der Pflicht zur Handlung und der Pflicht zur Sicherung der Finanzierung der Kosten in der Kette der kerntechnischen Entsorgung jeweils in einer Hand. Die Verantwortung für die Zwischen- und Endlagerung soll dabei in der Hand des Staates liegen; die dafür gebildeten Rückstellungen zuzüglich eines Risikoaufschlags von 35,47 Prozent in Form sollen die Unternehmen in einen öffentlich-rechtlichen Fonds übertragen. Die Aufgaben der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung des radioaktiven Abfalls sollen bei den Unternehmen verbleiben. Neben der Anhörung von Sachverständigen und der Zivilgesellschaft waren Arbeitsgrundlagen der KFK die am 10. Oktober 2015 veröffentlichten Ergebnisse des durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Überprüfung der Rückstellungen im Kernenergiebereich (sog. „Stresstest“) sowie ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten zur finanziellen Vorsorge im Kernenergiebereich.

Das unter Artikel 1 eingeführte Entsorgungsfondsgesetz errichtet einen Fonds in Form einer Stiftung des öffentlichen Rechts. Dieser Fonds soll die dem Bund ab dem Übergang der Entsorgungsverpflichtung entstehenden Kosten für die sichere Entsorgung der entstandenen und zukünftig noch entstehenden radioaktiven Abfälle aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von Elektrizität in Deutschland erstatten und die dazu übertragenen Mittel einnehmen und anzulegen

Der Fonds ist als Stiftung des öffentlichen Rechts organisiert und verfügt über zwei Organe: das Kuratorium und den Vorstand. Die für den Stiftungszweck erforderlichen Mittel werden dem Fonds von den Betreibern der Kernkraftwerke zu einem Stichtag übertragen. Der sogenannte Grundbetrag ist hierbei sieben Monate nach Inkrafttreten an den Fonds zu entrichten, der fakultative Risikoaufschlag von 35,47 Prozent des Grundbetrages nebst Zinsen bis zum 31. Dezember 2022. Mit Einzahlung des Grundbetrages enden nach Maßgabe des mit Artikel 2 eingeführten Entsorgungsübergangsgesetzes die Verpflichtungen der Betreiber nach §§ 9a, 21a und 21b des Atomgesetzes sowie § 21 des Standortauswahlgesetzes. Mit der vollständigen Zahlung des Risikoaufschlages ist auch die Verpflichtung der Betreiber zur gegebenenfalls erforderlichen Zahlung von Nachschüssen in den Fonds ausgeschlossen. Für den aus Grundbetrag und Risikoaufschlag zusammengesetzten Gesamtbetrag ist unter gesetzlich definierten Voraussetzungen die Vereinbarung einer Ratenzahlung möglich.

Das unter Artikel 2 eingeführte Entsorgungsübergangsgesetz regelt den Übergang der Finanzierungsverantwortung für die Endlagerung und bestimmter Handlungspflichten zur Entsorgung radioaktiver Abfälle von den Betreibern auf den Bund. Das Entsorgungsübergangsgesetz bezieht sich zudem auf den ebenfalls in der Empfehlung der KFK vorgesehenen Übergang bereits errichteter oder geplanter Zwischenlager auf einen bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber.

Durch die unter Artikeln 3 bis 6 eingeführten Gesetze zur Änderung des Atomgesetzes, des Standortauswahlgesetzes, der Endlagervorausleistungsverordnung und der Strahlenschutzverordnung werden erforderliche Folgeänderungen im Zusammenhang mit den

Bestimmungen des Entsorgungsfondsgesetzes und des Entsorgungsübergangsgesetzes umgesetzt.

Das unter Artikel 7 eingeführte Gesetz zur Transparenz über die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung radioaktiver Abfälle führt bestimmte Auskunftspflichten und Transparenzanforderungen ein, welche die Betreiber bei den Rückstellungen für Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke sowie für die fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle beachten müssen. Auf diesem Wege soll die Sicherung der Finanzierung auch für jene Aufgaben, die in der Finanzierungsverantwortung der Betreiber bleiben, gewährleistet werden. Eine Änderung der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften ist dabei nicht angestrebt. Die Transparenzanforderungen werden durch ein korrespondierendes behördliches Auskunftsrecht flankiert, welches die Betreiber einerseits zur ausreichenden Vorsorge anhalten und dem Bund und den zuständigen Finanzämtern Klarheit über die der Rückstellungsbildung zugrunde liegende Kostenschätzung verschaffen soll.

Das unter Artikel 8 eingeführte Gesetz zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten begründet eine subsidiäre und begrenzte Nachhaftung der Unternehmen, die Betreiber beherrschen. Die Nachhaftung soll sicherstellen, dass die Zahlungsverpflichtungen der Betreiber für Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke und für die fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle sowie die Zahlungsverpflichtungen nach dem Entsorgungsfondsgesetz nicht von der öffentlichen Hand getragen werden müssen. Nach der gesetzlichen Regelung kann ein herrschendes Unternehmen in Anspruch genommen werden, wenn der von ihm im Sinne des Nachhaftungsgesetzes beherrschte Betreiber diese Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, zum Beispiel im Fall der Insolvenz des Betreibers oder wenn die gebildeten Rückstellungen nicht genügen. Die Nachhaftung wird ferner für besondere Fälle begründet. Dies kommt etwa für Umstrukturierungen in Betracht, insbesondere sind von der Nachhaftung für Kosten- und Zinsrisiken der Zwischen- und Endlagerung auch Unternehmensabspaltungen erfasst, die nach dem Stichtag des 1. Juni 2016 vollzogen wurden. Andererseits eröffnet die gesetzliche Regelung den Betreibern die Möglichkeit, durch die vollständige Bezahlung des Gesamtbetrages (bestehend aus Grundbetrag und Risikoaufschlag) eine etwaige Nachhaftung für die Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung zu beenden.

Durch die vorstehend beschriebenen Regelungen verbessert das Gesetz gegenüber dem bestehenden Status Quo die finanzielle Absicherung und Organisation der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung und der Zwischen- und Endlagerung der radioaktiven Abfälle.

III. Alternativen

Alternativen bestehen nicht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der ganz überwiegende Teil der Regelungen betrifft die Stilllegung und den Rückbau der Kernkraftwerke und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle und damit die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken. Die Regelungen sind somit Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes.

Hinsichtlich der Steuerbefreiung in Artikel 1 § 9 Abs. 4 hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 105 Absatz 2 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen ist gegeben.

Die Beihilfeprüfung der EU-Kommission steht noch aus.

Eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit gemäß Artikel 49 AEUV durch die Regelungen zur Nachhaftung ist nicht erkennbar. Die potentielle Haftungserstreckung auch auf Unternehmen mit Sitz im Ausland, die eine Betreibergesellschaft beherrschen, ist Ausdruck der unterschiedslosen Geltung der Regelung. Ein möglicher Eingriff in die Niederlassungsfreiheit wäre jedenfalls gerechtfertigt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Regelungen für den Entsorgungsübergang und die neue Finanzierungsstruktur kann es in der Bundesverwaltung und in den davon betroffenen Unternehmen zu Verwaltungsvereinfachungen kommen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Alle drei Aspekte der Nachhaltigkeitsstrategie – ökologische, ökonomische und soziale – werden durch die effizientere Gestaltung der Haftung und Finanzierung der Langzeitaufgaben bei der kerntechnischen Entsorgung insgesamt positiv beeinflusst.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach dem Entsorgungsübergangsgesetz übernimmt der Bund zum Zahlungszeitpunkt nach Artikel 2 § 1 die Finanzierungspflicht für die Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Anlagen gemäß Anhang 1 des Entsorgungsfondsgesetzes. Die Handlungspflicht für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Anlagen gemäß Anhang 1 des Entsorgungsfondsgesetzes geht gemäß Artikel 2 § 2 und die hierfür erforderlichen Zwischenlager gemäß § 3 über. Auf der Grundlage der handelsbilanziellen Rechnungslegungsvorschriften entfallen hierauf zum 31. Dezember 2014 Kosten in Höhe von rund 23 Milliarden Euro. Unter den von den Betreibern für ihrer Rechnungslegung zugrunde gelegten Annahmen einer jährlichen Inflation von 1,6 Prozent, kernenergiespezifischen Kostensteigerungen von 1,96 Prozent pro Jahr und einem Diskontierungszinssatz von 4,58 Prozent pro Jahr sind hierfür Rückstellungen zum 31. Dezember 2014 von 17,2 Milliarden Euro gebildet worden. Diese fortgeschriebenen Rückstellungen werden von den Betreibern zu dem gesetzlich bestimmten Zahlungszeitpunkt in den nach Artikel 1 gebildeten Fonds eingezahlt. Zur Abdeckung zukünftiger Kosten- und Zinsrisiken zahlen die Betreiber darüber hinaus einen Risikozuschlag von 35,47 Prozent. Gemäß § 4 Entsorgungsfondsgesetz werden die finanziellen Mittel für die zukünftig erforderlichen Ausgaben des Bundes im Bereich der Zwischen- und Endlagerung dem Bund als Erstattungsberechtigtem von dem Fonds zur Verfügung gestellt.

Weder bei Ländern noch bei den Kommunen wird es im Zeitraum der aktuellen Finanzplanung durch die Neugestaltung der Finanzierung zu Änderungen bei Einnahmen und Ausgaben kommen. Für den Bund entstehen durch den Übergang von Pflichten im Rahmen der Entsorgung zusätzliche Kosten, die im Wesentlichen aus dem Fonds finanziert

werden. Die Empfehlungen der KFK gehen davon aus, dass mit vollständiger Einzahlung des Grundbetrages und des Risikoaufschlages durch die Betreiber die bislang erwarteten Kosten der nuklearen Entsorgung finanziert werden können.

Der Bund leistet zwar vorübergehend die unbedingt erforderlichen Ausgaben zur Vorfinanzierung des Aufbaus der Stiftung mittels eines verzinslichen Liquiditätsdarlehens. Diese Ausgaben werden dem Bund jedoch von der Stiftung im Laufe des Jahres 2017 erstattet. Zu diesen nur für einige Monate erforderlichen Ausgaben könnten die Gehälter der drei Vorstandsmitglieder und eines Sekretariats sowie die Kosten der Räumlichkeiten und andere Betriebskosten gehören.

Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen ändern sich durch die Neugestaltung der Finanzierung nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Durch das in Artikel 7 eingeführte Transparenzgesetz werden die Betreiber verpflichtet, ihre Rückstellungen für die Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke sowie Verpackung radioaktiver Abfälle in einem bestimmten Detailgrad und einer bestimmten Anordnung in einer gesonderten Aufstellung darzustellen. Daraus ergibt sich verglichen zur Erstellung der jährlichen Bilanzen entsprechend der handelsrechtlichen Anforderungen und den bisher erforderlichen Abgrenzungsarbeiten bei den Unternehmen zur Bildung der für die Entsorgungsverantwortung erforderlichen Rücklagen kein Mehraufwand. Ein gewisser Mehraufwand entsteht zwar durch die Vorgabe in Artikel 7 § 2 Absatz 4 vorgesehene Anforderung, als Teil des Lageberichts gemäß § 289 Handelsgesetzbuch gesondert über die Rückbauverpflichtungen zu erstellen. Aber auch die dafür erforderlichen Arbeiten müssten im Wesentlichen ohnehin geleistet werden.

Auf der anderen Seite kommt es bei den Unternehmen durch den Entsorgungsübergang zu deutlichen Entlastungen im Verwaltungsbereich, da sie die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen nicht mehr zu organisieren haben.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Die drei Mitglieder des Stiftungskuratoriums werden von der Bundesverwaltung besetzt. Es wird von etwa drei ganztägigen Sitzungen des Kuratoriums im Jahr ausgegangen. An der Vorbereitung dieser Sitzungen sind auch Beschäftigte der Bundesverwaltung beteiligt. Des Weiteren sind die Finanz- und Wirtschaftspläne des Fonds durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit entsprechend Artikel 1 § 11 Absatz 1 (Entsorgungsfondsgesetz) zu genehmigen. Hierfür – wie auch für die Rechtsaufsicht und die zu erstellenden Anlagerichtlinien – entsteht dem Bund entsprechender Erfüllungsaufwand, weil diese Beschäftigten zeitweise nicht für andere Aufgaben zur Verfügung stehen. Über den Mehraufwand an Personal und Sachmitteln wird im Rahmen künftiger Haushaltsberatungen zu den Einzelplänen 08, 09 und 16 gesondert entschieden.

Die gemäß Entsorgungsfondsgesetz in Artikel 1 zu errichtende Stiftung ist dem Bundeshaushalt nicht zugeordnet, so dass sich daraus für den Bund kein Erfüllungsaufwand ergibt. Ihre Verwaltungsausgaben trägt die Stiftung gemäß Artikel 1 § 10 Absatz 2 Entsorgungsfondsgesetz selbst. Dazu gehören die Gehälter für den dreiköpfigen Vorstand, andere Personalkosten, die laufenden Kosten der Stiftungsarbeit und Betriebskosten

Das Entsorgungsfondsgesetz sieht in § 8 Absatz 1 und 2 vor, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von den Betreibern Zuschüsse im Falle von Ratenzahlungen sowie Nachschüsse fordern kann. Ein personeller Mehraufwand entsteht beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch diese Regelung nur, wenn die Betreiber entweder die Möglichkeit der Ratenzahlung in Anspruch nehmen oder den Risikoaufschlag nicht zahlen. Dieser Mehraufwand wird dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von der Stiftung erstattet.

Der Bund hat sich künftig zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Bereich der Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen aus dem Kernkraftwerksbereich eines Dritten zu bedienen. Dieser Dritte muss als privatrechtliche Gesellschaft organisiert sein und zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes stehen. Für die Errichtung und den Aufbau dieser Gesellschaft fallen Kosten an, die zurzeit noch nicht ermittelbar sind. Diese Kosten sind aber Teil des von den Betreibern an den Bund zu übertragenden Gesamtbetrages entsprechend der Regelungen des Entsorgungsfondsgesetzes, so dass eine Deckung der Kosten gegeben ist.

Das Transparenzgesetz in Artikel 7 führt im Bundeshaushalt zwar zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand wegen der neuen Aufgaben des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Der zusätzliche Aufwand wird dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle jedoch von der Stiftung erstattet. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nimmt das in Artikel 7 § 1 Transparenzgesetz eingeführte behördliche Auskunftsrecht gegenüber den Betreibern der Kernkraftwerke wahr. Die Auskünfte der Betreiber über die Rückstellungen werden einmal jährlich erteilt und sind vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu beurteilen.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Länder und Kommunen entsteht nicht.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Das Entsorgungsfondsgesetz sieht in § 7 Absatz 2 eine Zahlungspflicht der im Anhang aufgeführten Betreiber von Kernkraftwerken in Höhe eines jeweils im Anhang festgelegten Grundbetrages vor. Die genannten Beträge entsprechen den abgezinsten zukünftigen Entsorgungskosten, welche mit den jeweiligen Rückstellungen der Betreiber für die Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle im Wesentlichen korrespondieren. Zusätzliche Kosten ergeben sich für die Betreiber dadurch nicht, da die Einzahlungsbeträge im Wesentlichen den Rückstellungen entsprechen. Etwaige Abweichungen von der tatsächlich vorgenommenen Rückstellungshöhe bei einzelnen Betreibern sind auf die Vereinheitlichung der Rückstellungsbildung zwecks Ermittlung der Einzahlungsbeträge zurückzuführen und daher systemimmanent.

§ 7 Absatz 3 sieht vor, dass die Betreiber einen Risikoaufschlag in Höhe von 35,47 Prozent an den Fonds zahlen können. Die Zahlung des Risikoaufschlags ist keine Verpflichtung für die Unternehmen, so dass dies keine zwingenden Kosten sind. Außerdem bezieht sich der Risikoaufschlag auf das über den Anlagezeitraum bestehende Zinsrisiko und das Risiko der Kostensteigerungen, so dass ein zusätzlicher finanzieller Aufwand

gegenüber den ohnehin erforderlichen Vorsorgen der Unternehmen dadurch nicht entsteht.

Das Gesetz zielt darauf ab, die Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung durch die Energieversorgungsunternehmen zu sichern und durch die Verbindung von Verantwortung und Finanzierung zu effizienter Aufgabenwahrnehmung und Begrenzung zukünftiger Kosten beizutragen. Deshalb ist davon auszugehen, dass das Gesetz in seiner Gesamtwirkung grundsätzlich positiv auf die Wirtschaft insgesamt wirken wird. Die Kosten, die für die Verwaltung des Stiftungsfonds entstehen und aus dem Fondsvermögen gedeckt werden, entfallen auf der anderen Seite zumindest teilweise bei den Einzahlenden. Aufgrund der Effizienzgewinne des Entsorgungsübergangs werden gesamtwirtschaftlich betrachtet Vorteile erwartet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher und keine Relevanz für die Gleichstellung.

VII. Befristung; Evaluierung

Artikel 1 § 14 des Entsorgungsfondsgesetzes sieht vor, dass der Fonds nach Erfüllung seines Zwecks oder bei Verbrauch seiner Mittel aufgelöst wird. Der Fonds berichtet nach § 12 des Entsorgungsfondsgesetzes jährlich über die Geschäftsentwicklung und legt eine Jahresrechnung vor. Seine Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

Die Jahresrechnung des mit der Zwischenlagerung nach § 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes vom Bund betrauten Dritten wird von einem Wirtschaftsprüfer und anschließend vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit geprüft.

Artikel 9 § 1 sieht die Evaluierung dieses Gesetzgebungsvorhabens hinsichtlich Effizienz und Zielerreichung spätestens bis zum 30. Juni 2021 vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Entsorgungsfondsgesetz

Zu § 1: Errichtung und Zweck

Das Gesetz errichtet den Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts. Der Fonds soll zukünftig die Finanzierungs- sowie Finanzierungssicherungsverantwortung für die Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung übernehmen, indem er die dem Bund – ab dem Übergang der Entsorgungsverpflichtung nach dem Entsorgungsübergangsgesetz – hierfür entstehenden Kosten erstattet, und die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel einnimmt und anlegt.

Zu § 2: Begriffsbestimmungen

§ 2 definiert die im Gesetz verwendeten Begriffe des Einzahlenden, der Entsorgungskosten, des Erstattungsberechtigten und der Barmittel.

Absatz 1 definiert den Einzahlenden nach dem Verursacherprinzip, welches im Atomgesetz geregelt ist. Die Anlagen Versuchsatomkraftwerk Kahl und Mehrzweckforschungsreaktor Karlsruhe sind namentlich genannt, weil es nach der Entlassung des Versuchsatomkraftwerks Kahl aus der Überwachung des Atomgesetzes für die aus Betrieb und Stilllegung resultierenden radioaktive Abfälle nur noch Entsorgungsverantwortliche im Sinne von § 9a Atomgesetz gibt beziehungsweise der jetzige Betreiber des in Stilllegung befindlichen Mehrzweckforschungsreaktors Karlsruhe, die WAK GmbH, kein Betreiber im Sinne des Entsorgungsfondsgesetzes ist. Für die dem Versuchsatomkraftwerk Kahl beziehungsweise dem Mehrzweckforschungsreaktor Karlsruhe zuzuordnenden Abfälle haben die Betreiber im Sinne dieses Absatzes allerdings an den Fonds zu übertragende Rückstellungen gebildet.

Absatz 2 definiert die Entsorgungskosten, für welche der Fonds die finanziellen Mittel einnehmen und anlegen soll. Sie ergeben sich aus den Bestimmungen des Entsorgungsübergangsgesetzes, des Standortauswahlgesetzes, des Atomgesetzes und der aufgrund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Sie umfassen die Kosten für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entsorgung der radioaktiven Abfälle in staatlicher Verantwortung. Dies schließt Ausführung, Vorbereitung, Planung, Untersuchung und ggf. Erforschung der Maßnahmen ein. Ebenfalls eingeschlossen sind die zukünftigen Kosten der von den bisherigen Zwischenlagerbetreibern geschlossenen Ansiedlungsverträge sowie die vertraglich vereinbarten Leistungen der Betreiber in die Endlager Konrad Stiftungsgesellschaft mbH.

Absatz 3 bestimmt den Bund als Empfänger der finanziellen Mittel des Fonds.

Absatz 4 bestimmt die Finanzmittel näher, welche die Einzahlenden gemäß § 7 an den Fonds übertragen müssen. Danach können die Zahlungsverpflichtungen nur mit liquiden Mitteln erfüllt werden. Der Begriff der liquiden Mittel umfasst sämtliche Postenbezeichnungen gemäß § 266 Absatz 2 B.IV Handelsgesetzbuch, namentlich den Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten sowie Schecks.

Zu § 3: Ausgestaltung des Fonds

Als Organe der Stiftung sind – wie bei vielen anderen Stiftungen des öffentlichen Rechts – Kuratorium und Vorstand vorgesehen.

Zu § 4: Kuratorium

Die Bestimmung regelt Bestellung, Zusammensetzung und Aufgaben des Kuratoriums. Es erscheint sinnvoll, die Zahl der Mitglieder auf drei zu beschränken, um eine effektive Arbeit dieses Organs zu ermöglichen. Die Arbeitsfähigkeit des Kuratoriums wird dadurch gesichert, dass für jedes Mitglied ein Vertreter zu bestellen ist.

Da es Zweck des Fonds ist, die dem Bund ab dem Übergang der Entsorgungsverpflichtung nach dem Entsorgungsübergangsgesetz entstehenden Kosten für die sichere Entsorgung der entstandenen und zukünftig noch entstehenden radioaktiven Abfälle aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von Elektrizität in Deutschland zu erstatten und die dazu übertragenen Mittel anzulegen, sind jeweils ein Mitglied des Kuratoriums vom Bundesministerium der Finanzen, vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zu bestimmen. Das Kuratorium entscheidet über grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit dem Zweck der Stiftung. Im Hinblick auf die zu treffenden Anlageentscheidungen kann die Deutsche Bundesbank vom Kuratorium beratend herangezogen werden.

Zu § 5: Vorstand

Die drei Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium bestellt und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein. Sie sollen dem mit dem Fonds verfolgten Zweck verbunden sein und über große Erfahrung in der Anlage und dem Management bedeutender Vermögen verfügen. Als „Exekutivorgan“ des Fonds führt der Vorstand die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte des Fonds nach näherer Maßgabe der Satzung.

Zu § 6: Satzung

Der Fonds gibt sich eine Satzung. In ihr werden insbesondere nähere Einzelheiten zu den Aufgaben, der Organisation der Aufgabendurchführung und den Befugnissen der Fondsorgane geregelt. Der Erlass und die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Zu § 7: Fondsvermögen

§ 7 ist Rechtsgrundlage für die Zahlungen an den Fonds. Dabei differenziert die Norm zwischen einer Verpflichtung der Einzahlenden zur Zahlung des Grundbetrages (Absatz 2) und der optionalen Zahlung des Risikoaufschlages (Absatz 3).

Absatz 1 regelt die Herkunft des Fondsvermögens. Es wird durch die Einzahlungen der Betreiber von Kernkraftwerken (Einzahlende im Sinne des § 2 Absatz 1) gebildet.

Absatz 2 definiert den von jedem Einzahlenden obligatorisch zu entrichtenden Grundbetrag und trifft nähere Bestimmungen zu dessen Einzahlung in den Fonds. Der Grundbetrag ist in Barmitteln (vgl. § 2 Absatz 4) sieben Monaten nach Inkrafttreten des Entsorgungsfondsgesetzes an den Fonds zu entrichten. Er wird in dem Anhang 2 für jeden Einzahlenden konkret beziffert und entspricht den abgezinsten zukünftigen Entsorgungskosten (vgl. § 2 Absatz 2). Dafür wurde der in der Empfehlung der KFK genannte Betrag von 17,2 Milliarden Euro auf den Einzahlungstichtag nach dem im sogenannten „Stresstest“ von Warth & Klein Grant Thornton erläuterten Rechenschema und unter Ansatz der folgenden Parameter: Zins 4,58 Prozent, allgemeine Inflation 1,6 Prozent, nukleare Kostensteigerung 1,97 Prozent aktualisiert.

Diese Aktualisierung ist im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie von Warth & Klein Grant Thornton zum 31. Dezember 2016 vorgenommen worden. Da das Jahr 2016 noch nicht beendet ist, kann diese Aktualisierung nur vorläufig sein und müsste gegebenenfalls angepasst werden, wenn in der Zeit bis zum Einzahlungstichtag noch Abweichungen eintreten beziehungsweise bekannt werden.

Die Aktualisierung umfasst drei Schritte:

1. Neue Barwertermittlung zum 31.12.2016

Der Barwert von 17,2 Milliarden Euro wurde auf den 31. Dezember 2016 neu berechnet. Der Barwert erhöht sich einerseits um die Zinsen von 4,58 Prozent pro Jahr. Die Zinsen betragen für zwei Jahre 1.594 Milliarden Euro. Andererseits mindern die von den Unternehmen in den Jahren 2015 und 2016 tatsächlich geleisteten Ausgaben (die noch vorläufig und zu bestätigen sind) die noch verbleibenden Verpflichtungen um 939 Millionen Euro. Im Ergebnis führt diese rein rechentechnische Aktualisierung zu einem Betrag von 17,855 Milliarden Euro.

Rechentechnische Aktualisierung vom 31.12.2014 auf den 31.12.2016		
Aufzinsung mit 4,58% p.a. und Abzug der Plankosten 2015 bzw. 2016		
		Mio. EUR
Start 31.12.2014		17.200
plus Zinsen 2015	4,58%	788
minus Plankosten 2015	-	390
31.12.2015		17.598
plus Zinsen 2016	4,58%	806
minus Plankosten 2016	-	549
31.12.2016		17.855

Beträge noch vorläufig, siehe Erläuterung oben

2. Konkretisierung von Abgrenzungsthemen
Die Empfehlung der KFK hat die Trennung der Verantwortung zwischen den Betreiberunternehmen (Stilllegung, Rückbau, Verpackung, Behälter) und dem Bund (Zwischenlagerung und Endlagerung) definiert.

In der Umsetzung waren hinsichtlich finanzieller und tatsächlicher Verantwortung eine Vielzahl von Abgrenzungsfragen zu beantworten. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Präzisierung der Barwertermittlung von Endlagerkosten

Die Kosten für Endlagerbehälter und deren Konditionierung waren in den Rückstellungen der Betreiber in der Position „Behälter“ enthalten. Tatsächlich werden sie erst am Endlager entstehen und sind diesem zuzuordnen. Der entsprechende Barwert war in den Empfehlungen der KFK bereits berücksichtigt, beruhte allerdings auf einer vereinfachten Barwertermittlung (nämlich demselben Barwertfaktor wie das HAW-Endlager). Eine realitätsnähere Barwertermittlung (diese Kosten fallen im Durchschnitt erst später an als die Endlagerkosten selbst) führt zu einer Minderung des Barwerts von rund 0,54 Milliarden Euro.

b) Schnittstellen an den Zwischenlagern

Der tatsächliche Übergang der Verantwortung insbesondere der Standortzwischenlager auf den Fonds ist unter anderem aufgrund der engen Verzahnung mit dem jeweiligen Kernkraftwerk und Verzögerungen gegenüber ursprünglichen Zeitplänen komplex. Es waren eine Vielzahl von Abgrenzungsfragen zu klären, wie zum Beispiel Standortabfalllager für schwachradioaktiven Abfall oder Transportkosten vom Zwischenlager in das Endlager. In der Summe führte dies zu einer Mehrung des Barwerts von rund 0,44 Milliarden Euro und zu einer Minderung des Barwerts von rund 0,37 Milliarden Euro.

3. Zuordnung des Einzahlungsbetrags auf den einzelnen Betreiber
Der sich so ergebende Betrag von 17,389 Milliarden Euro:

Konkretisierung von Abgrenzungsthemen		
		Mio. EUR
Rechentechnische Aktualisierung 31.12.2016		17.855
Präzisierung der Barwertermittlung von Endlagerkosten	-	540
Schnittstellen im Bereich Zwischenlagerung (+)		442
Schnittstellen im Bereich Zwischenlagerung (-)	-	368
Zuzuordnender Einzahlungsbetrag 31.12.2016		17.389

Beträge noch vorläufig, siehe Erläuterung oben
ist schließlich jedem einzelnen Betreiber anteilig zuzuordnen.

Im Rahmen der Aktualisierung sind gemäß Absatz 2 Satz 3 schließlich die von dem Einzahlenden in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2017 und dem Fälligkeitszeitpunkt getätigten Ausgaben für die Einzahlung des Grundbetrages zu berücksichtigen. Solche Ausgaben sind von dem zu ermittelnden Grundbetrag abzuziehen, soweit der Einzahlende diese gegenüber dem Fonds nachweist. Der Abzug erfolgt, da die Berechnung des finalen Grundbetrages zum 31. Dezember 2016 und nicht zum Fälligkeitszeitpunkt für die Einzahlung des Grundbetrages erfolgt.

Für den Fall des Verzuges verweist Absatz 2 auf die Verzugsbestimmungen für Unternehmer in § 288 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Mit der vollständigen Einzahlung des Grundbetrages und nach Maßgabe des Entsorgungsübergangsgesetzes entfallen für den jeweils Einzahlenden die Verpflichtungen aus §§ 9a, 21a und 21b des Atomgesetzes und § 21 Standortauswahlgesetz. Die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung geht insoweit auf den Bund beziehungsweise den Fonds über.

Absatz 3 regelt die optionale Zahlung eines Risikoaufschlags, welcher ebenfalls in dem Anhang 1 betreibergenau beziffert ist. Der Risikoaufschlag soll die Zins- und Kostenrisiken ausgleichen, die mit der Übernahme der Finanzierungsverpflichtungen durch den Bund auf diesen übergehen. Mit der Einzahlung des Risikoaufschlags innerhalb der gesetzten Frist können sich die Einzahlenden auch von der Nachschusspflicht im Falle einer Unterdeckung des Fondsvermögens nach § 5 Absatz 2 befreien. Sie geben so die Finanzierungsverantwortung für den Aufgabenbereich der Zwischen- und Endlagerung vollständig an den Fonds ab. Um die Kostensteigerungen für die Entsorgung hinreichend abzubilden, ist der Risikoaufschlag für jedes Jahr, das er dem Fonds noch nicht zur Verfügung steht, mit 4,58 Prozent ab dem Fälligkeitszeitpunkt für die Einzahlung des Grundbetrages zu verzinsen. Soweit Einzahlende den Risikozuschlag bis zum 31. Dezember 2022 nicht zahlen, bleiben sie für Kostensteigerungen, die über die für die Berechnung des Grundbetrags zugrunde gelegten Kosten hinausgehen, sowie für Zinsrisiken aus einer niedrigeren Verzinsung der eingezahlten Mittel im Vergleich zu dem für die Berechnung des Grundbetrags zugrunde gelegten Diskontierungszinssatz in der Nachhaftung.

Absatz 4 sieht die Möglichkeit einer Ratenzahlung für den aus Grundbetrag (Absatz 2) und Risikoaufschlag (Absatz 3) bestehenden Gesamtbetrag vor. Sie bedarf einer gesonderten Vereinbarung des Einzahlenden mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Die Regelung zur Ratenzahlung soll allen Einzahlenden ermöglichen, ihren Zahlungspflichten gegenüber dem Fonds nachzukommen. Gleichzeitig stellt sie sicher, dass dem Fonds ausreichende Mittel für die Erwirtschaftung der Entsorgungskosten zur Verfügung stehen. Hierfür legt das Gesetz zunächst einen Stichtag fest, bis zu dem die letzte Rate in den Fonds eingezahlt sein muss. Des Weiteren muss der Betreiber den noch ausstehenden Betrag mit nominal 4,58 Prozent pro Jahr verzinsen. Diese Verzinsung entspricht der durchschnittlichen, der KFK-Methodik entsprechenden Abzinsungsrate. Darüber hinaus wird die Ratenzahlung nur gegen Sicherheitsleistung gewährt, welche die noch ausstehenden Zahlungen an den Fonds in voller Höhe absichert, zum Beispiel eine Bankbürgschaft. Schließlich muss die erste Rate mindestens 20 Prozent des Gesamtbetrages betragen. Der Einzahlende wird mit seiner Zahlung und der Erbringung einer Sicherheitsleistung nach Maßgabe des Entsorgungsübergangsgesetzes von seinen Handlungs- und Zahlungsverpflichtungen aus §§ 9a, 21a und 21b des Atomgesetzes sowie Pflichten zur Zahlung von Umlagen aufgrund von § 21 des Standortauswahlgesetzes frei, im Falle der Handlungspflichten aus § 9a des Atomgesetzes erst mit fachgerechter Verpackung der Abfälle. Die Pflicht zur vorzeitigen Zahlung von Raten nach § 8 Absatz 1 besteht jedoch bis zur vollständigen Zahlung des Gesamtbetrags an den Fonds fort. Eine vorzeitige Tilgung ist bei rechtzeitiger Absprache mit dem Fonds möglich. Noch ausstehende Raten (wie auch die Zahlung des Grundbetrages gemäß Absatz 2 und/oder die Zahlung des Risikoaufschlags gemäß Absatz 3) können nicht mit anderen eventuell bestehenden Forderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland aufgerechnet, verrechnet oder zurückbehalten werden.

Zu § 8: Vorzeitige Ratenzahlung; Nachschusspflicht

§ 8 regelt eine vorzeitige Ratenzahlung (Absatz 1) und eine Nachschusspflicht im Falle der Unterdeckung des Fonds (Absatz 2). Beide Regelungen sollen die ausreichende Ausstattung des Fondsvermögens sicherstellen. Jene Einzahlenden, die sieben Monate nach Inkrafttreten des Entsorgungsfondsgesetzes nicht oder noch nicht den Gesamtbetrag (vergleiche § 7 Absatz 4) an den Fonds gezahlt haben, sind verpflichtet, auf Anforderung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für eine ausreichende Ausstattung des Fondsvermögens zu sorgen.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen einer Nachforderung gegen alle Einzahlenden, die eine Ratenzahlung nach § 7 Absatz 4 vereinbart haben. Führt die Ratenzahlung dazu, dass dem Fonds vor Ablauf der Höchstfrist für die Zahlung der letzten Rate nicht ausreichend finanzielle Mittel für die von ihm zu tragenden Kosten (erstattungsfähige Kosten nach § 10) zur Verfügung stehen, so müssen die Einzahlenden entsprechend vorzeitig tilgen. Einen entsprechenden Vorbehalt müssen auch die Ratenzahlungsvereinbarungen nach § 7 Absatz 4 enthalten. Maßstab ist die Kostendeckung der auf den Zeitpunkt der Betrachtung folgenden zwei Jahre. Die Höhe der erforderlichen vorzeitigen Tilgung bemisst das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Abstimmung mit dem Fonds. Sie kann auch den vollständigen noch ausstehenden Gesamtbetrag erreichen. Die Zahlungsaufforderung muss daher mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf an die betroffenen Einzahlenden ergehen. Außerdem dürfen die Einzahlenden mit Ratenzahlungsvereinbarung nur in dem tatsächlich erforderlichen Maße entsprechend den jeweils ausstehenden Einzahlungsbeträgen belastet werden.

Absatz 2 sieht eine Nachschusspflicht für alle Einzahlenden vor, die den Risikoaufschlag gemäß § 7 Absatz 3 (noch) nicht gezahlt haben. Der Risikoaufschlag soll die Zins- und Kostenrisiken, die mit der Übernahme der Finanzierungssicherungspflichten durch den Bund auf diesen übergehen, angemessen vergüten. Eine entsprechende Vergütung ist auch beihilferechtlich geboten. Soweit Einzahlende den Risikozuschlag bis zum 31. Dezember 2022 nicht zahlen, bleiben sie für Kostensteigerungen, die über die für die Berechnung des Grundbetrags zugrunde gelegten Kosten hinausgehen, sowie für Zinsrisiken aus einer niedrigeren Verzinsung der eingezahlten Mittel im Vergleich zu dem für die Berechnung des Grundbetrags zugrunde gelegten Diskontierungszinssatz in der Nachhaftung. Er wird insoweit nicht von seiner Finanzierungsverantwortung für die Zwischen- und Endlagerung frei. Angesichts des potentiell langen Zeitraums bis zu einer Realisierung dieser Risiken sieht das mit Artikel 8 eingeführte Nachhaftungsgesetz in § 3 Absatz 3 und 4 eine Nachhaftung auch in besonderen Fällen vor. Ergibt die Langfristplanung des Fonds gemäß § 11 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes, dass die Realisierung der Kosten- und Zinsrisiken innerhalb der folgenden zehn Jahre ein Ausmaß erreicht, das zu einer nicht nur unerheblichen Unterausstattung des Fondsvermögens führt, wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von allen Einzahlenden, die den Risikoaufschlag (noch) nicht gezahlt haben, einen entsprechenden Nachschuss fordern.

Absatz 3 stellt klar, dass der Fonds keine Kredite aufnehmen darf. Um die Handlungsfähigkeit des Fonds von Anfang an zu gewährleisten, kann der Bund dem Fonds ein unterjähriges verzinliches Liquiditätsdarlehen einmalig im Jahr 2017 zur Verfügung stellen. Ansonsten ist eine Finanzierung aus dem Bundeshaushalt nicht zulässig. Sollte der Fonds also alle Möglichkeiten nach § 8 Absatz 1 und 2 ausgeschöpft haben und trotzdem nicht mehr ausreichend Mittel für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Verfügung haben, ist er nach § 14 Absatz 1 aufzulösen.

Zu § 9: Anlage der Mittel

§ 9 enthält grundsätzliche Vorgaben für den Fonds zur Anlage der Mittel, sichert die Einflussnahme der Bundesregierung auf die Anlagenentscheidungen und bestimmt die bei

Anlageentscheidungen einzuhaltende Normenpyramide. Außerdem wird der Fonds steuerlich begünstigt.

Absatz 1 bestimmt, dass der Fonds für jeden Einzahlenden ein eigenes Konto einzurichten hat, auf dem die verschiedenen Einzahlungen getrennt verbucht werden. Dies dient der Erleichterung der betreibergenauen Forderung von vorzeitigen Ratenzahlungen und Nachschüssen gemäß § 8 Absatz 1 und 2.

Die dem Fonds übertragenen Mittel müssen angelegt werden, um die finanziellen Ressourcen für die Erstattung der Kosten der Zwischen- und Endlagerung zu mehren. Die Anlage der Mittel soll eine möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität und unter angemessener Mischung und Streuung erreichen. Dies entspricht den Grundsätzen für die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionsfonds im Versicherungsaufsichtsgesetz.

Absatz 2 sichert, dass die Bundesregierung über die Anlagerichtlinien bei der Anlage der Fondsmittel mitbestimmt. Er bestimmt, dass das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Anlagerichtlinien erlassen kann. Diese Richtlinien haben die Anlagegrundsätze zu beachten, die in § 124 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestimmt sind, und sollen die Anlagepolitik leiten. Sie enthalten insbesondere die zulässigen Anlageklassen (zu den zulässigen Anlageklassen siehe auch Absatz 3). Außerdem können die Richtlinien Vorgaben zur Gewichtung der Anlageklassen, der regionalen Ausrichtung der Anlageentscheidungen und der maximalen Höhe von einzelnen Anlageentscheidungen enthalten.

Absatz 3 bestimmt, dass die Anlagerichtlinien sowie die darauf aufbauende Anlagepolitik sich hinsichtlich der zulässigen Anlageklassen nach § 215 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes richten.

Absatz 4 regelt die Steuerfreiheit des Fonds. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Insoweit besteht grundsätzlich auch eine Gewerbesteuerpflicht. Eine beschränkte Körperschaftsteuerpflicht besteht für ihre inländischen Einkünfte, die dem vollen oder teilweisen Steuerabzug unterliegen. Dem Fonds wird eine spezielle Aufgabe im Zusammenhang mit der Neuordnung der Verantwortung der kerntechnischen Entsorgung zugewiesen. Es ist daher gerechtfertigt, ihn von den Ertragsteuern zu befreien. Mit der Regelung in Satz 1 bedarf es keiner Prüfung der Frage, ob der Fonds mit bestimmten Tätigkeiten einen Betrieb gewerblicher Art begründet. Satz 2 ermöglicht einen Verzicht auf den Einbehalt von Kapitalertragsteuer bei dem Grunde nach steuerabzugspflichtigen Einkünften des Fonds. Satz 3 stellt klar, dass Zahlungen und Leistungen des Fonds keine steuerabzugspflichtigen Vorgänge sind. Mit Satz 4 wird erreicht, dass dem Fonds die Möglichkeit zusteht, im Ausland angefallene Ertragsteuer nach Maßgabe der einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen erstattet zu bekommen. Damit ist gewährleistet, dass auch die Erträge des Fonds uneingeschränkt von einer Ertragssteuerbelastung zur Zweckerfüllung eingesetzt werden können.

Zu § 10: Verwendung der Mittel

§ 10 regelt die Auskehrung der Mittel des Fondsvermögens.

Absatz 1 bestimmt, dass die Mittel nur für den Zweck des Fonds verwendet werden dürfen.

Absatz 2 bestimmt, dass der Fonds seine Verwaltungskosten selbst trägt.

Absatz 3 enthält eine Kostenerstattungsregelung zugunsten des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Erstattet werden Kosten, die dem Bundesamt für Wirtschaft und

Ausfuhrkontrolle für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz sowie nach dem Gesetz zur Transparenz über die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung radioaktiver Abfälle anfallen.

Zu § 11: Finanz- und Wirtschaftsplanung

Der Fonds nimmt für die ihm übertragenen Aufgaben einen Finanz- und Wirtschaftsplanung vor. Welchem Organ diese Aufgabe obliegt, bestimmt die Satzung. Die Finanz- und Wirtschaftsplanung soll die effiziente und gewinnbringende Nutzung des in den Fonds eingezahlten und durch Anlageentscheidungen vermehrten Vermögens gewährleisten.

Absatz 1 sieht die Erstellung eines Finanz- und Wirtschaftsplans vor. Dieser ist entsprechend der unternehmerischen Finanzplanung in eine Kurz-, Mittel- und Langfristplanung zu unterteilen und jährlich zu aktualisieren. Nach der Aufnahme der operativen Tätigkeit des Fonds ist diese Planung erstmals für das Jahr 2018 vorzunehmen. Die für die Absicherung der Kosten- und Zinsrisiken erforderliche Zielrendite kann angesichts des sich stetig wandelnden Marktumfeldes auch gemittelt über einen Zeitraum von zehn Jahren (Langfristplanung) nicht verlässlich berücksichtigt werden. Der zum Zeitpunkt der Gesetzgebung bereits absehbare Anlage- und Finanzierungszeitraum des Fonds erstreckt sich über mehrere Jahrzehnte, nach Ansicht der KFK bis zum Jahr 2099. Für diesen Gesamtzeitraum sind daher verschiedene Szenarien (ein Worst-Case-Szenario, ein Best-Case-Szenario und ein Real-Case-Szenario) zur Entwicklung der Kosten- und Zinsrisiken und der erzielbaren Rendite zu erstellen. Diese Szenarien müssen alle drei Jahre aktualisiert werden, um auf veränderte Marktbedingungen reagieren zu können. Die Pläne und Szenarien sollen an die jeweils vorangegangenen Planungen und Jahresabschlüsse anknüpfen und diese im Hinblick auf die Angemessenheit der finanziellen Ausstattung des Fonds fortschreiben. Sie sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Zustimmung vorzulegen und müssen von diesen Ministerien genehmigt werden.

Absatz 2 regelt eine Mitwirkungspflicht des Bundes als Erstattungsberechtigtem bei der Finanz- und Wirtschaftsplanung des Fonds. Um die Wirtschafts- und Finanzplanung nach Absatz 1 sinnvoll durchführen und die notwendige Liquidität für die Erfüllung der Erstattungsverlangen vorhalten zu können, muss der Fonds über die zu erwartenden Erstattungsverlangen informiert sein. Absatz 2 sieht eine entsprechende Information vor.

Diese Informationspflichten des Erstattungsberechtigten sollten von einem Entsendungsrecht des Fonds in das Aufsichtsgremium des vom Bund mit der Zwischen- und/oder Endlagerung beauftragten Dritten flankiert werden. Auf diese Weise würde der Fonds bereits in die Planungsphase der Entsorgungsmaßnahmen einbezogen und in die Lage versetzt, auch seine langfristige Anlagestrategie an die geplanten Entsorgungsmaßnahmen anzupassen.

Zu § 12: Rechnungslegung

§ 12 regelt die Rechnungslegung des Fonds und sichert die Prüfrechte des Bundesrechnungshofes.

Absatz 1 geht auf § 105 bis § 110 der Bundeshaushaltsordnung zurück.

Absatz 2 legt eine zusätzliche Berichtspflicht des Fonds gegenüber den zuständigen Bundesministerien zur finanziellen Situation des Fonds im jeweiligen Rechnungsjahr fest. Die Regelung versetzt die Bundesministerien in die Lage, über ihre Vertreter im Kuratorium auf die Anlagepolitik des Fonds Einfluss zu nehmen. Ferner enthält Absatz 2 besondere Bestimmungen für die Erstellung der Jahresrechnung. Der Bundesregierung soll es ermöglicht werden, auf Basis der in der Rechnungslegung enthaltenen Angaben, die Zu- und Abgänge finanzieller Mittel beim Fonds nachvollziehen zu können. Mit dem Hinweis

auf §§ 108 und 109 Bundeshaushaltsordnung wird u.a. die kameralistische Rechnungslegung verankert. Weitere Einzelheiten können in der Satzung festgelegt werden.

Absatz 3 sichert die Prüfrechte des Bundesrechnungshofes.

Zu § 13: Aufsicht

§ 13 bestimmt die für den Fonds zuständige Aufsichtsbehörde und stellt klar, dass der Fonds der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit untersteht.

Zu § 14: Auflösung

Entsprechend seiner Zweckbindung in § 1 ist der Fonds nach Abschluss der sicheren Entsorgung der radioaktiven Abfälle aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie oder bei Verbrauch seiner Mittel aufzulösen. Das Gleiche gilt bei vollständigem Verbrauch der Fondsmittel. Verbleiben dem Fonds nach Erstattung sämtlicher Entsorgungskosten im Sinne des § 2 Absatz 2 und Kosten nach § 10 Absatz 2 und 3 finanzielle Mittel, fallen diese nach seiner Auflösung dem Bund zu. In dieser Regelung spiegelt sich die Übernahme der Finanzierungssicherungsverantwortung durch den Bund wider.

Zu § 15: Verordnungsermächtigung

§ 15 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Mittelzuführung an den Fonds gemäß § 7 Absatz 2 bis 4 sowie § 8 zu regeln.

Zu Artikel 2: Entsorgungsübergangsgesetz

Zu § 1: Übergang der Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle

§ 1 regelt den Übergang der Finanzierungsverantwortung für die Endlagerung. Nach geltendem Recht haben die Betreiber eine Finanzierungsverantwortung für die Endlagerung ihrer Abfälle. Die Handlungsverantwortung liegt bereits beim Bund. Nach § 1 geht die Finanzierungsverpflichtung des jeweiligen Einzahlenden auf den Fonds im Sinne des Entsorgungsfondsgesetzes über, wenn der Einzahlende die dafür vorgesehene Zahlung an den Fonds erbracht hat oder – bei Ratenzahlung – die erste Rate auf Grundlage einer wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung erbracht ist.

Zu § 2: Übergang der Handlungspflicht für die Entsorgung radioaktiver Abfälle

§ 2 regelt den Übergang der nach geltendem Recht bestehenden Handlungspflichten der Betreiber zur Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle auf den Bund. Das betrifft die Schritte ab der Abgabe der fachgerecht verpackten Abfälle an den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber.

Absatz 1 sieht vor, dass die Betreiber fachgerecht verpackte Abfälle an einen bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber abgeben können. Der Zwischenlagerbetreiber ist in Form einer privatrechtlichen Gesellschaft zu errichten, deren Anteile vollständig beim Bund liegen.

Absatz 2 bestimmt den Übergang der Entsorgungspflicht auf den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber.

Nach **Absatz 3** besteht ab dem 1. Januar 2019 für bestrahlte Kernbrennstoffe und radioaktive Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ein Abgabeanspruch gegenüber dem Bund, wenn der jeweilige Betreiber die im Entsorgungsfondsgesetz vorgesehenen Zahlungen geleistet oder im Falle der Ratenzahlung die erste Rate auf Grundlage einer wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung erbracht hat, die bestrahlten Kernbrennstoffe und radioaktiven Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe fachgerecht in verkehrsrechtlich zugelassenen Transport- und Lagerbehältern verpackt sind und die Abgabe an das vom bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber jeweils bestimmte Zwischenlager erfolgt ist. Bestrahlte Kernbrennstoffe aus Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität sollen in das jeweilige Zwischenlager am Standort, radioaktive Abfälle aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe sollen in das Zwischenlager gemäß dem Gesamtkonzept für die Rückführung radioaktiver Abfälle aus der Wiederaufarbeitung vom 19. Juni 2015 abgegeben werden. Der in Absatz 3 festgelegte Stichtag trägt dem Umstand Rechnung, dass der Aufbau des bundeseigenen Zwischenlagerbetreibers eine Vorlaufzeit erfordert. Die Festlegung des Stichtags beruht auf der Erwartung, dass die Betreiber den Bund hierbei unterstützen und insbesondere die zentralen Zwischenlager an den Standorten Ahaus und Gorleben mit den dazu erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung stellen und zum Abschluss von Dienstleistungsverträgen für erforderliche Dienstleistungen zum Betrieb der Zwischenlager an den Standorten der Kernkraftwerke bereit sind.

Nach **Absatz 4** geht die Entsorgungspflicht für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung auf den Bund über, wenn der jeweilige Betreiber die im Entsorgungsfondsgesetz vorgesehenen Zahlungen geleistet oder im Falle der Ratenzahlung die erste Rate auf Grundlage einer wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung erbracht hat und die Abfälle nach Absatz 5 fachgerecht verpackt sind. Die Verantwortung kann erst zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung an die bundeseigene Zwischenlagergesellschaft übergehen. Der in Absatz 4 festgelegte Zeitpunkt trägt dem Umstand Rechnung, dass der Aufbau des bundeseigenen Zwischenlagerbetreibers erfordert. Die Festlegung des Stichtags beruht auf der Erwartung, dass die Betreiber den Bund hierbei unterstützen und insbesondere die zentralen Zwischenlager an den Standorten Ahaus und Gorleben mit den dazu erforderlichen personellen Ressourcen unentgeltlich zur Verfügung stellen und zum Abschluss von Dienstleistungsverträgen für erforderliche Dienstleistungen zum Betrieb der Zwischenlager an den Standorten der Kernkraftwerke bereit sind sowie gegebenenfalls die entgelt- und lastenfreie Übernahme der bisherigen Betreibergesellschaften der Zwischenlager durch den Bund regeln. Wenn am Standort der Entstehung des Abfalls (noch) kein von dem bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber betriebenes Zwischenlager zur Verfügung steht, erfolgt der Übergang bereits mit der Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen an den Übergang in die Bereitstellungslagerung durch die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH sonst mit Anlieferung an das entsprechende Zwischenlager. Das schafft einen weiteren Anreiz für eine zügige fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle durch die Betreiber. Die übergangsweise Lagerung bis zum Transport an ein vom Dritten nach Absatz 1 Satz 1 betriebenes Lager wird vom Bund nicht vergütet.

Absatz 5 regelt die Anforderungen an die fachgerechte Verpackung von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Bedingung für die Annahme durch den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber. Es muss die Endlagerfähigkeit im Endlager Schachtanlage Konrad nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Endlagerbedingungen festgestellt sein. Ausgenommen sind Anforderungen zu deren Erfüllungen Maßnahmen notwendig sind, die erst zum Zeitpunkt der Anlieferung an das Endlager Schachtanlage Konrad durchgeführt werden können (dies betrifft die Herstellung der Drucklosigkeit, die Entfernung freier Flüssigkeit und die Prüfung der Funktionstüchtigkeit der Behälterdichtung). Zu den dabei bestehenden Anforderungen, das heißt zu den Annahmebedingungen, und zur Durchführung der Feststellungsverfahren

wurde ein gemeinsames Verständnis mit den Betreibern erzielt. Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH ist berechtigt und verpflichtet, gesondert gegenüber dem jeweiligen Betreiber als Antragssteller zu bestätigen, dass alle Voraussetzungen für die Übernahme in die Bereitstellungs-lagerung vorliegen, wenn dies im Verfahren durch den Antragssteller belegt ist, auch wenn die Prüfung und Bestätigung der Endlagerfähigkeit der Gebinde noch nicht abgeschlossen ist. Darüber hinaus wird festgelegt, dass radioaktive Stoffe, die nach den zum Zeitpunkt der Abgabe geltenden Rechtsvorschriften freigebbar wären, nicht als radioaktive Abfälle dem bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber angedient werden dürfen.

Absatz 6 stellt sicher, dass der bundeseigene Zwischenlagerbetreiber alle für die Endlagerung benötigten Daten erhält.

Zu § 3: Zwischenlager

§ 3 regelt den Übergang der von den Betreibern bereits errichteten oder geplanten Zwischenlager auf den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber.

Absatz 1 sieht vor, dass die nach § 6 Atomgesetz genehmigten Zwischenlager unentgeltlich bis zum 1. Januar 2019 dem bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber übertragen werden. Es ist ein gesetzlicher Genehmigungsübergang auf den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber vorgesehen. Für das Standortzwischenlager Brunsbüttel sieht die Anlage des Gesetzes eine Sonderregelung vor.

Absatz 2 sieht vor, dass die sonstigen für einen nicht nur vorübergehenden Betrieb vorgesehenen Zwischenlager dem bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber unentgeltlich bis zum 1. Januar 2020 übertragen werden. Es ist ein gesetzlicher Genehmigungsübergang auf den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber vorgesehen. Der Zeitpunkt trägt dem Umstand Rechnung, dass der Aufbau des bundeseigenen Zwischenlagerbetreibers und die Übernahme der Zwischenlager eine Vorlaufzeit erfordert. Auch hier kann es nach näherer Bestimmung in der Anlage zu abweichenden Terminen kommen. Die nach dem Atomgesetz zuständige Behörde hat zu prüfen, wie der bundeseigene Zwischenlagerbetreiber die Fortführung des Betriebes gewährleistet.

Absatz 3 sieht als mögliche künftige Option die Errichtung eines zentralen Zwischenlagers für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung durch den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber vor. Dieses Lager soll die Funktion eines Eingangslagers für das Endlager Schachanlage Konrad haben. Diese Option wäre nur dann zu verwirklichen, wenn sie sich nach Abwägung von Kosten und Nutzen als wirtschaftlich erweisen würde. Der atomrechtliche Planfeststellungsbeschluss für das Endlager Schachanlage Konrad beinhaltet die Festlegung, dass die Abfallgebände „just in time“ von den Zwischenlagern abgerufen und sodann über Schiene und Straße angeliefert werden. Zusätzliche Beschränkungen beispielsweise im Hinblick auf den Wärmeeintrag einzelner Gebinde erfordern eine im Detail abgestimmte Einlagerungsreihenfolge, die durch ein Eingangslager optimiert werden könnte. Zur Absicherung einer störungsfreien, kontinuierlichen Anlieferung und der Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von endlagergerecht verpackten spezifischen Abfallgebänden könnte daher ein zentrales Eingangslager zweckmäßig sein. In diesem würden die endlagergerecht verpackten Abfallgebände zur unmittelbaren Anlieferung an das Endlager Schachanlage Konrad zusammengeführt und von dort nach Bedarf abgerufen. Die Einrichtung müsste nach aktuellem Erkenntnisstand sicherheitstechnisch ausgelegt werden.

Ohne ein derartiges Eingangslager könnte es zu Stillständen des Einlagerungsbetriebs im Endlager Schachanlage Konrad mit entsprechenden Offenhaltungskosten für den Bund und zu Verzögerungen beim Räumen der dezentralen Zwischenlager kommt. Durch das Eingangslager könnte auch ein zeitweiliger Zweischichtbetrieb des Endlagers mit einem höheren jährlichen Einlagerungsvolumen und damit eine deutlich kürzere Gesamtbe-

triebszeit für das Endlager Schachtanlage Konrad erreicht werden. Ein solches Vorgehen könnte neben finanziellen Aspekten insbesondere auch sicherheitstechnisch vorteilhaft sein.

Mit der Regelung in **Absatz 4** soll im Interesse eines zügigen Rückbaus der Kernkraftwerke ein Zubau von Zwischenlagerkapazitäten an den Standorten der Kernkraftwerke, der im Hinblick auf die Menge der anfallenden Abfälle nicht erforderlich ist, vermieden werden. Daher soll der bundeseigene Zwischenlagerbetreiber in den von ihm übernommenen Zwischenlagern auch Abfälle der Betreiber lagern, die noch nicht fachgerecht verpackt sind, also noch nicht die Bedingungen für den Übergang der Entsorgungsverantwortung auf den Bund nach § 2 erfüllen. Die Abfälle dürfen keine chemischen oder physikalischen Vorgänge auslösen, die die mechanische Integrität und Dichtheit der Behältnisse beeinträchtigen. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Querkontaminationen ausgeschlossen sind. Auch Großkomponenten müssen in einer geeigneten, radiologisch sicheren Konfiguration, also verschlossen und gegebenenfalls mit Schutzlack versehenen Form eingelagert werden. Für jedes Behältnis/jede Komponente wird eine geeignete Dokumentation dem bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber zur Verfügung gestellt. Vor Übernahme der Verantwortung wird durch den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber eine Inspektion des Lagers und der Gebinde in dem Lager durchgeführt: Umfang und Bewertungsmaßstab werden unter Berücksichtigung der Strahlenschutzaspekte jeweils mit dem Betreiber festgelegt. Von dem bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber mit Blick auf die sichere Zwischenlagerung und Integrität als schadhaft angesehene Fässer sind von den Betreibern zu entfernen. Absatz 4 legt ferner die Verteilung von Kostenrisiken aus der Lagerung dieser Abfälle fest. Werden in einem Bereitstellungslager des Bundes für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung nur noch nicht fachgerecht verpackte Abfälle der Betreiber gelagert, werden Bund und Betreiber Gespräche aufnehmen, um im gegenseitigen Einvernehmen eine Rückübertragung der atomrechtlichen Verantwortung und des Eigentums am Lager auf die/den Betreiber mit zukünftiger Kostenerstattung durch den Fonds umzusetzen.

Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Betreiber einerseits Rückstellungen auf den Fonds zu übertragen haben, die sich auf Zwischenlager beziehen, die nur noch vorübergehend betrieben werden und deshalb nicht vom bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber übernommen werden sollen, und andererseits Rückstellungen für Zwischenlager übertragen werden, die erst nach dem Stichtag für die Einzahlungen in den Fonds vom Bund übernommen werden. Nach Absatz 5 übernimmt der bundeseigene Zwischenlagerbetreiber – gegebenenfalls bis zur Übernahme der Einrichtungen – die für die Zwischenlager ab dem Stichtag für die Einzahlung in den Fonds entstehenden Kosten. Mit Ausnahme des Zwischenlagers Mitterteich wird die Übernahme der Betriebskosten für nicht vom Bund übernommene Lager zeitlich befristet. Die Regelungen über Nachschüsse an den Fonds im Entsorgungsfondsgesetz und das Nachhaftungsgesetz bleiben unberührt.

Absatz 6 begrenzt im Hinblick auf die von der KFK empfohlene Errichtung der Zwischenlager durch die Betreiber die Erstattung des notwendigen Aufwands für den Bau von Zwischenlagern und Nachrüstungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erforderlich sind, auf die Höhe der hierfür an den Fonds geleisteten Einzahlungen der Betreiber.

Zu § 4: Erstattung der Aufwendungen des Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1

§ 4 regelt in Anlehnung an die Bestimmungen zur Finanzierung der Kosten der Endlagerung die Refinanzierung der Aufwendungen des bundeseigenen Zwischenlagerbetreibers aus dem Fonds. Der Zwischenlagerbetreiber hat eine Jahresrechnung zu erstellen, die nach Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer der Genehmigung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bedarf. Mit der Genehmigung wird der vom Fonds zu erstattende Betrag festgesetzt.

Zum Anhang

Der Anhang enthält eine Auflistung der von dem bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber zu übernehmenden oder nur aus dem Fonds zu finanzierenden Lager. Er regelt für welche Zwischenlager abweichend von § 3 die Übernahme zu einem späteren Zeitpunkt ohne gesetzlichen Genehmigungsübergang möglich ist.

Zu Artikel 3: Änderung des Atomgesetzes

Die Änderungen des Atomgesetzes sind überwiegend Folgeänderungen zum Entsorgungsübergangsgesetz. Daneben werden die Empfehlungen der KFK zur Übertragung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs zum Rückbau von Kernkraftwerken umgesetzt.

Zu § 2d

Die Änderung bildet das eingeführte neue System der Sicherung der Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung bei den Regelungen zum Inhalt des Nationalen Entsorgungsprogramms ab.

Zu § 7

Die Ergänzung von § 7 Absatz 3 setzt die Empfehlung der KFK zum Rückbau der Kernkraftwerke um. Künftig besteht für Kernkraftwerke zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, die im Anhang 1 des Entsorgungsfondsgesetzes genannt sind, eine Verpflichtung zum unverzüglichen Rückbau nach Einstellung des Leistungsbetriebs. Unverzüglich ist beispielsweise ein Rückbau von Doppelblockanlagen auch dann, wenn Anlagenteile des zuerst rückzubauenden Blocks zunächst nicht abgerissen werden, um noch für die Behandlung von Abfällen beim Rückbau des zweiten Blocks genutzt zu werden.

Zu § 9a

Die Änderung von Absatz 1 stellt klar, dass die in Absatz 1 festgelegte Entsorgungspflicht in den vom Entsorgungsübergangsgesetz geregelten Fällen auf den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber übergehen kann.

Mit der Änderung von Absatz 1a wird die Verpflichtung zur Führung eines Entsorgungsvorsorgenachweises auf radioaktive Abfälle beschränkt, bei denen noch kein Übergang der Entsorgungspflicht auf den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber stattgefunden hat. Der bundeseigene Zwischenlagerbetreiber ist nicht zur Führung eines Entsorgungsvorsorgenachweises verpflichtet.

Die Änderungen in Absatz 2 und 2a sind erforderlich, da die Aufbewahrung von bestrahlten Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung künftig in Zwischenlagern des bundeseigenen Zwischenlagerbetreibers erfolgen soll.

Zu § 21b

Die Änderung in § 21b Atomgesetz ist Folge der im Entsorgungsübergangsgesetz geregelten Überleitung der Pflicht zur Finanzierung der Endlagerung auf den Fonds.

Zu Artikel 4 und Artikel 5: Änderung des Standortauswahlgesetzes und Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung

Die Änderungen im Standortauswahlgesetz und der Endlagervorausleistungsverordnung passen die Bestimmungen über die Refinanzierung von Endlagerstandortauswahl und Endlagererrichtung an den in § 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes geregelten Übergang der Finanzierungspflicht auf den Fonds an. Hierzu ist vorgesehen, dass der Fonds für die Erhebung von Endlagervorausleistungen und der Umlage nach dem Standortaus-

wahlgesetz an die Stelle der in den Fonds einzahlungspflichtigen Betreiber tritt. Eine Veränderung der refinanzierbaren Kosten und des Verteilungsschlüssels unter allen Abfallverursachern ist damit nicht verbunden. Die Festsetzung der Kosten erfolgt gegenüber dem Fonds – wie bisher gegenüber den Betreibern – durch Bescheide des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit.

Zu Artikel 6: Änderung der Strahlenschutzverordnung

Die Änderung in § 73 der Strahlenschutzverordnung folgt daraus, dass die Entsorgungspflicht nach § 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes vom Abfallverursacher auf den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber übergehen kann. Die Ergänzung von § 78 der Strahlenschutzverordnung stellt klar, dass die in den Fonds einzahlungspflichtigen Betreiber mit Übergang der Entsorgungsverpflichtung auf den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber nach Maßgabe von § 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes auch von der in § 78 der Strahlenschutzverordnung geregelten Pflicht zur Zwischenlagerung befreit werden.

Zu Artikel 7: Gesetz zur Transparenz über die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung radioaktiver Abfälle

Die mit diesem Gesetz erfolgende neue Zuordnung der Handlungs- und Finanzierungs-pflichten in der kerntechnischen Entsorgung verändert die Handlungs- und Finanzierungsverantwortung für Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke sowie für die fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle nicht. Diese Pflichten obliegen – wie auch bisher – den Betreibern. Für die Erfüllung dieser Pflichten müssen die Betreiber (und die nach dem Nachhaftungsgesetz in den Haftungskreis einbezogenen Unternehmen) daher auch zukünftig Rückstellungen bilden.

Das Gesetz zur Transparenz über die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung radioaktiver Abfälle führt entsprechend der Empfehlung der KFK bestimmte Transparenzanforderungen sowie ein Auskunftsrecht des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein, welche die Betreiber zusätzlich beachten müssen. Auf diesem Wege soll die Finanzierung auch für jene Aufgaben, die in der Finanzierungssicherungsverantwortung der Betreiber bleiben, sichergestellt werden und dem Bund Klarheit über die der Rückstellungsbildung zugrunde liegende Kostenschätzung verschafft werden. Eine grundsätzliche Änderung der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften ist hingegen nicht angestrebt; diese finden weiterhin im bisherigen Umfang Anwendung.

Zu § 1: Auskunftsrecht

§ 1 führt eine jährlich zu erfüllende Auskunftsverpflichtung der Betreiber der Kernkraftwerke ein, deren Inhalt durch § 2 konkretisiert wird. Die Auskünfte sind gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu erteilen.

Absatz 1 regelt die Grundpflicht zur Auskunftserteilung und definiert den Kreis der Auskunftspflichtigen. Die Auskunft ist binnen der ersten sechs Monate des neuen Geschäftsjahres des Betreibers zu erteilen. Diese Frist entspricht der handelsrechtlichen Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses von kleinen Kapitalgesellschaften (vergleiche § 264 Absatz 1 Satz 4, § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches).

Absatz 2 sieht die Möglichkeit einer unterjährigen Auskunftsanforderung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vor. Für Zwecke der besseren Vergleichbarkeit zwischen den Betreibern beziehungsweise für eine Standardisierung der Prüfung bei unterschiedlichen Geschäftsjahren kann das Bundesamt selbst einen Abschlussstichtag

bestimmen, auf den die Informationen nach § 2 zu erstellen sind. Sie müssen vom Abschlussprüfer des Betreibers geprüft werden.

Absatz 3 gibt dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Möglichkeit, weitere Auskünfte von den Betreibern nachzufordern, sollten die erhaltenen Informationen nicht genügen, um sich einen vollständigen Überblick über die gebildeten Rückstellungen zu verschaffen.

Zu § 2: Gegenstand des Auskunftsrechts

§ 2 beschreibt den Inhalt der Auskunftspflicht gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle näher und enthält Vorgaben für die Abbildung der Rückstellungen in den Geschäftsberichten der Betreiber. Die Regelung orientiert sich an der Empfehlung der KFK für eine Darstellung der Rückstellungen nach dem Vorbild des Gutachtens zur Überprüfung der Rückstellungen im Kernenergiebereich (sogenannter „Stress-test“).

Absatz 1 bestimmt, dass die Betreiber auf der Grundlage des Jahresabschlusses die gebildeten Rückstellungen nach den verschiedenen Aufgaben und Verpflichtungen der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung der radioaktiven Abfälle differenziert darstellen. Diese Darstellung muss daher einerseits für die einzelnen Verpflichtungen die erwarteten Aufwendungen (geordnet nach Aufwandsarten) für die Erfüllung der Verpflichtungen in den zukünftigen Geschäftsjahren enthalten. Zum anderen muss die Darstellung zeigen, welche Aktiva dem Betreiber am Stichtag mit welchem Liquiditätsgrad zur Verfügung stehen werden, um diese Aufwendungen zu decken.

Absatz 2 erweitert den Inhalt der Auskunftspflicht um eine Auflistung aller Unternehmen, die für die Verpflichtungen des jeweiligen Betreibers zu Stilllegung, Rückbau und Verpackung nach § 1 des Nachhaftungsgesetzes haften und somit zum Haftungskreis gehören. Die Liste sollte deutlich erkennen lassen, ob sich der Haftungskreis gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Die Liste hat der Betreiber zu erstellen und gemeinsam mit den nach Absatz 1 erforderlichen Informationen zu übermitteln. Die betroffenen Unternehmen des Haftungskreises sind mitwirkungspflichtig. Das Gesetz bestimmt ein ausdrückliches Auskunftsrecht zugunsten des Betreibers (siehe Satz 3).

Weil mit dem Ende der gewerblichen Kernenergienutzung zur Erzeugung von Elektrizität zum Jahr 2022 die Möglichkeit der Betreiber entfällt, mit den Kernkraftwerken noch erhebliche Gewinne zu erzielen, besteht das Risiko, dass diese zukünftig nicht für sämtliche Kosten ihrer Verpflichtungen für Stilllegung, Rückbau und Verpackung aufkommen könnten. Die Betreiber sowie etwaige Unternehmen aus dem Haftungskreis haben aber derzeit über verschiedene mittelbare oder unmittelbare Sicherungsmittel (zum Beispiel durch den Abschluss von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen, durch eine unbeschränkte, persönliche Gesellschafterhaftung oder über andere Sicherungsmittel) einen konzernweiten Haftungskreis kreiert. Der Fortbestand dieses Haftungskreises wird künftig über das Nachhaftungsgesetz abgesichert. Satz 2 sieht vor, dass die bilanzielle Darstellung der Rückstellungen nach Absatz 1 auch Rückstellungen erfassen muss, die für die Verpflichtungen des Betreibers teilweise oder ganz bei einem anderen Unternehmen des Haftungskreises gebildet werden. Der Betreiber muss gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle darlegen, welches der Unternehmen des Haftungskreises ausreichend Vorsorge für seine zukünftigen Verpflichtungen trifft.

Da der Betreiber regelmäßig keine entsprechenden Informationsrechte gegenüber Unternehmen haben wird, die ihn beherrschen, bestimmt Satz 3 eine gesetzliche Verpflichtung der Unternehmen des Haftungskreises, dem Betreiber auf dessen Anfrage die für die bilanzielle Darstellung der Rückstellungen sowie für die Liste der Unternehmen des Haftungskreises erforderlichen Informationen zu erteilen.

Absatz 3 verpflichtet die Betreiber, die für die bilanzielle Darstellung nach Absatz 1 erforderlichen Informationen und Unterlagen vorzuhalten und auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Diese Aufbewahrungspflicht erzeugt keinen Mehraufwand bei den Betreibern, da die entsprechenden Unterlagen bereits nach § 257 des Handelsgesetzbuches zehn Jahre lang aufbewahrt werden müssen.

Absatz 4 führt für die allgemeine Erhöhung der Transparenz nicht nur gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, sondern auch gegenüber den Anteilseignern und der Öffentlichkeit einen gesonderten Bericht ein. Die Betreiber müssen in diesem verständlich erläutern, wie das Unternehmen gegenwärtig und zukünftig seinen Verpflichtungen zu Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke sowie Verpackung des radioaktiven Abfalls begegnen wird. Der gesonderte Bericht ist auf der Website des Betreibers zu veröffentlichen.

Absatz 5 soll die Belastbarkeit der nach Absatz 1 erstellten Aufstellung und deren Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss sicherstellen, um die Arbeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu erleichtern. Dementsprechend hat der Betreiber die Aufstellung nach Absatz 1 von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die Übereinstimmung mit den im Jahresabschluss des Betreibers ausgewiesenen Rückstellungsbeträgen prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Verfügung zu stellen.

Zu § 3: Mitteilungspflicht des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Nach § 3 ist eine aus Sicht des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unrichtige oder unklare Darstellung der Rückstellungen dem Abschlussprüfer mitzuteilen. Dieser hat sie bei der folgenden Abschlussprüfung sowie der Prüfung nach § 2 Absatz 4 zu berücksichtigen. Dieses stellt eine empfindliche Sanktionsdrohung gegenüber den Unternehmen dar. Gleichzeitig entspricht die Regelung damit der Empfehlung der KFK, das System der Aufsicht durch den Abschlussprüfer nicht durch die Schaffung eines behördlichen Auskunfts- und Prüfrechts in Frage zu stellen.

Zu § 4: Datenverwendung und -weitergabe

§ 4 dient dem Schutz sensibler Unternehmensdaten. Soweit das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle solche Daten erhebt oder erhält, ist es berechtigt, sie zum Zweck der finanziellen Sicherung der kerntechnischen Entsorgung zu verwenden und zweckentsprechend an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie das nach § 20 Absatz 1 Abgabenordnung zuständige Finanzamt weiterzugeben. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann die Daten an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung und sonstige sachverständige Dritte zur Durchführung der Prüfung nach Satz 1 weiterleiten. Sensible Daten werden ferner dadurch geschützt, dass eine darüber hinaus gehende Weitergabe an Dritte ausgeschlossen wird. Zur Sicherstellung einer zutreffenden Besteuerung sind die Daten auch den zuständigen Finanzbehörden zu übermitteln.

Zu § 5: Ordnungswidrigkeit

Um der Auskunftspflicht der Betreiber wegen ihrer besonderen Bedeutung im Hinblick auf das öffentliche Interesse an einer ausreichenden Finanzierungsvorsorge auf Seiten der Betreiber ausreichend Gewicht zu verleihen, wird sie ordnungsrechtlich mit einem Bußgeld von bis zu hunderttausend Euro pro Verstoß sanktioniert.

Zu § 6: Verordnungsermächtigung

Um eine weitgehend einheitliche und damit vergleichbare Auskunftserteilung durch die Betreiber zu gewährleisten, sind weitere Detailregelungen zu Inhalt und Form der Aus-

kunft erforderlich, die gegebenenfalls auch zügig an den Erkenntnisstand des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle angepasst werden können. Hierfür wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit die erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

Zu Artikel 8: Gesetz zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich

Dieser Artikel ersetzt den Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich“ vom 9. November 2015 (BT-Drucksache 18/6615).

Derzeit sind die Betreiber der Kernkraftwerke gesellschaftsrechtlich in Konzerne eingliedert und weitgehend durch Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge innerhalb des Konzerns finanziell so gestellt, dass das Konzernvermögen für die Kosten von Stilllegung, Rückbau und Entsorgung haftet. Es gibt jedoch keine gesetzlichen Regelungen, die sicherstellen, dass diese Situation fortbesteht. Bei entsprechender Nutzung gesellschaftsrechtlicher Umstrukturierungsmöglichkeiten durch die Konzerne bestünde die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Betreibergesellschaften. Dies würde zu erheblichen finanziellen Risiken für Staat und Gesellschaft führen. Daher begründet das Gesetz zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten eine subsidiäre und begrenzte Nachhaftung der Unternehmen, die die Betreibergesellschaften beherrschen.

Zu § 1: Nachhaftung

Die Norm ist Rechtsgrundlage für die Nachhaftung von Unternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Betreibergesellschaft eines Kernkraftwerks unmittelbar oder mittelbar beherrschen. Die Regelung schafft einen subsidiären Zahlungsanspruch der zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gegenüber allen der Betreibergesellschaft übergeordneten Konzerngesellschaften sowie ergänzend einen eigenständigen Zahlungsanspruch für den Fall des Erlöschens der Betreibergesellschaft.

Von diesem Zahlungsanspruch werden alle gegenwärtigen und zukünftigen öffentlich-rechtlichen Zahlungsverpflichtungen der Betreibergesellschaften erfasst, die der Finanzierung der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke und der Entsorgung der radioaktiven Abfälle dienen. Dies können einerseits originäre Zahlungsverpflichtungen (wie etwa Gebühren und Beiträge nach §§ 21a und 21b Atomgesetz, Umlagen nach §§ 21 Standortauswahlgesetz, Endlagervorausleistungen nach der Endlagervorausleistungsverordnung sowie aus § 7 Absatz 2 und 8 des Entsorgungsfondsgesetzes oder anstelle der vorgenannten Zahlungspflichten erhobene Entgelte) sein, andererseits aber auch Kosten, die einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft entstehen, weil sie die Pflichten aus dem Atomrecht anstelle der Betreibergesellschaften im Wege der Ersatzvornahme durchführen muss.

Die Haftung greift nur dann, wenn die Betreibergesellschaft ihren Zahlungspflichten, beispielsweise aufgrund von Insolvenz, nicht mehr nachkommt oder erloschen ist. Die atomrechtlichen und in anderen Gesetzen festgelegten Pflichten der Betreibergesellschaft werden durch das Gesetz nicht berührt.

Die Regelung trägt dem atomrechtlichen Verursacherprinzip Rechnung. Indem sie die Finanzierung des Ausstiegs aus der Kernenergie auf weitere Säulen stellt, vermeidet die angeordnete Nachhaftung, dass die Kosten der kerntechnischen Entsorgung die Gesellschaft treffen. Die gesetzliche Regelung ist auch erforderlich, da keine mildereren Rege-

lungsalternativen ersichtlich sind, die mindestens ebenso wirksam wie die Begründung einer Nachhaftung den vorgenannten Prinzipien Rechnung tragen.

Dem Gesetzeszweck kommt erhebliches Gewicht zu. Das Gesetz dient dem Schutz von Staat und Gesellschaft vor den erheblichen finanziellen Risiken, die eine Zahlungsunfähigkeit der verantwortlichen Betreibergesellschaften mit sich brächte. Zudem dient das Gesetz mittelbar dem überragend wichtigen öffentlichen Interesse des Schutzes vor Risiken der Kernenergie und damit dem Schutz von Leben, körperlicher Unversehrtheit und Gesundheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sowie in Verantwortung für künftige Generationen dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes dient. Dabei gewährleistet die gesetzliche Ausgestaltung der Nachhaftung als subsidiäre Ausfallhaftung eine erhebliche Begrenzung des Eingriffs in Individualrechte betroffener Unternehmen. Erst wenn die durch Rückstellungsbildung gesicherte Finanzierung auf der Ebene der Betreibergesellschaften scheitert oder gefährdet ist, können herrschende Unternehmen in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus ist die Nachhaftung quantitativ und zeitlich begrenzt. Eine Nachhaftung ist somit unwahrscheinlich, soweit die Rückstellungen bei den Betreibergesellschaften hinreichen und diese ihren Verpflichtungen nachkommen. Schließlich schreibt die Nachhaftung in den meisten Fällen die bereits bestehende Konzernhaftung lediglich fort. Soweit die Nachhaftung trotz Verlusts der beherrschenden Stellung bestehen bleibt oder neue Rechtsträger potentiell nachhaften, beugt dies Umgehungsversuchen vor, die die Haftungsmasse verringern.

Absatz 1 enthält in Satz 1 die zentrale Regelung des Gesetzes. Die Generalklausel bestimmt eine umfassende Haftung von Unternehmen, die einen Betreiber von Kernkraftwerken beherrschen, gegenüber der jeweils anspruchsberechtigten öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Die Haftung umfasst alle Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Entsorgung der radioaktiven Abfälle und die Zahlungsverpflichtungen an den öffentlich-rechtlichen Fonds nach dem Entsorgungsfondsgesetz. Diese Zahlungspflichten werden nicht abschließend aufgezählt, so dass auch gegebenenfalls künftig eingeführte Zahlungspflichten erfasst werden. Anknüpfungspunkt sind vielmehr die im zweiten Abschnitt des Atomgesetzes vorgesehenen Schritte der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke und der Entsorgung der radioaktiven Abfälle. Die derzeit bestehenden Zahlungspflichten, Gebühren und Beiträge nach dem Atomgesetz, Vorausleistungen auf Beiträge nach der Endlagervorausleistungsverordnung sowie die Umlage nach dem Standortauswahlgesetz werden lediglich beispielhaft genannt.

Satz 1 enthält zudem eine Definition des Betreiberbegriffs, der dem des Atomgesetzes entspricht. Wer herrschendes Unternehmen im Sinne des § 1 ist, wird in § 2 definiert. Satz 2 erstreckt die Haftung auch auf Entgelte, die anstelle der von Satz 1 erfassten öffentlich-rechtlichen Beiträge und Gebühren erhoben werden. Außerdem stellt Satz 2 klar, dass die Haftung auch im Falle der Ratenzahlung nach § 7 Absatz 4 des Entsorgungsfondsgesetzes für noch ausstehende Raten inklusive Verzinsung gilt.

Absatz 2 stellt klar, dass das herrschende Unternehmen auch für die Kosten einer Ersatzvornahme haftet, die der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem zweiten Abschnitt des Atomgesetzes dient. Bei den hier adressierten Pflichten handelt es sich originär nicht um Zahlungspflichten gegenüber dem Staat, sondern um Handlungspflichten der Betreibergesellschaften aus dem Atomrecht. Beispielhaft genannt sind Pflichten zu Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke sowie zu Konditionierung und Transport von radioaktiven Abfällen. Aus diesen Pflichten entstehen erst dann Zahlungspflichten gegenüber der betroffenen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, wenn eine Behörde die Handlungspflicht im Wege der Ersatzvornahme durchsetzt, beispielsweise weil die Betreibergesellschaft insolvent ist. Diese Pflicht, die Kosten der Ersatzvornahme zu tragen, wird in gleicher Weise abgesichert wie die originären, in Absatz 1 genannten Zahlungspflichten. Soweit durch die Ersatzvornahme selbst Kosten und Gebühren entstehen, fallen diese ebenfalls unter die von der Nachhaftung erfassten Kosten.

Absatz 3 trifft ergänzende Regelungen für den Fall des Erlöschens eines Betreibers. Satz 1 erstreckt die Nachhaftung auch auf Zahlungspflichten gemäß Absatz 1, die wegen Erlöschens eines Betreibers nicht mehr entstehen oder diesem, obwohl entstanden, wegen zwischenzeitlichen Erlöschens nicht mehr auferlegt werden können. Satz 2 betrifft den Fall, dass eine Handlungspflicht eines Betreibers nicht entsteht, weil er erloschen ist. In diesem Fall muss die zuständige Behörde die Handlungspflicht erfüllen. Die Nachhaftung ist auf reine Zahlungspflichten beschränkt. Das herrschende Unternehmen haftet gemäß Satz 2 in gleicher Weise, wie es bei Fortbestehen des Betreibers nach Absatz 2 für die Kosten einer Ersatzvornahme gehaftet hätte. Die Regelung soll insbesondere den Insolvenzfall erfassen. Es besteht ein nicht auszuschließendes Risiko, dass eine Betreibergesellschaft nach Abschluss des Insolvenzverfahrens im Handelsregister gelöscht wird und damit kein originär Verpflichteter im Sinne von Absatz 1 und 2 mehr existiert. Die Haftung des beherrschenden Unternehmens besteht gemäß dieser Regelung daher auch dann, wenn die eigentliche gesicherte Verbindlichkeit mangels Existenz der Betreibergesellschaft als Schuldnerin nicht mehr zur Entstehung gelangt.

Absatz 4 gewährleistet zum einen die Finanzierungssicherung, zum anderen den Ausnahmecharakter der Nachhaftung. Er stellt Voraussetzungen für die Inanspruchnahme herrschender Unternehmen auf und regelt das Verhältnis zwischen Betreibergesellschaft und herrschendem Unternehmen. Dieses richtet sich nach den Vorschriften für die Bürgschaft gemäß §§ 765ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs in dem Fall, dass der Bürge auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzichtet hat (so genannte selbstschuldnerische Bürgschaft). Das herrschende Unternehmen ist damit zur Zahlung verpflichtet, ohne dass zuvor vergeblich die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Betreibergesellschaft versucht worden sein muss. Die Betreibergesellschaft selbst bleibt zunächst weiterhin verpflichtet, wird jedoch durch Zahlung des herrschenden Unternehmens befreit. Das herrschende Unternehmen hat einen Rückgriffsanspruch gegen die Betreibergesellschaft.

Absatz 4 stellt des Weiteren Voraussetzungen für die unmittelbare Inanspruchnahme des herrschenden Unternehmens auf. Zum einen nimmt die Regelung Eröffnungsgründe des Insolvenzverfahrens in Bezug (§§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung). Zum anderen greift die Regelung Formulierungen in § 281 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf. Danach muss der Betreiber die Zahlung auf eine Verpflichtung gemäß § 1 ernsthaft und endgültig verweigern oder es müssen besondere Umstände vorliegen, die eine Inanspruchnahme eines herrschenden Unternehmens rechtfertigen. Besondere Umstände können vorliegen, wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Betreibers erfolgt oder dieser Schuldenbereinigungsabkommen beziehungsweise ähnliche Vereinbarungen mit seinen Gläubigern schließt. Die genannten besonderen Umstände indizieren eine Erfolglosigkeit des Vorgehens gegen den Betreiber selbst wegen mangelnder Leistungsfähigkeit.

Absatz 5 regelt das Verhältnis mehrerer herrschender Unternehmen untereinander. Soweit sie den gleichen Betreiber im Sinne des § 2 beherrschen, haften sie der öffentlich-rechtlichen Körperschaft gegenüber als Gesamtschuldner (§ 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Damit ist auch ein Ausgleich unter den Unternehmen des Haftungskreises gemäß § 426 des Bürgerlichen Gesetzbuches möglich.

Zu § 2: Beherrschung eines Betreibers

In § 2 ist geregelt, wer als herrschendes Unternehmen im Sinne des Gesetzes anzusehen ist und damit zum potentiellen Haftungskreis gehört. Die Norm definiert in Absatz 1 den Begriff des herrschenden Unternehmens und trifft in Absatz 2 eine ergänzende Regelung für Personenhandelsgesellschaften. Absatz 3 regelt schließlich den Fall des Erlöschens des Betreibers.

Absatz 1 Satz 1 stellt für den Beherrschungstatbestand darauf ab, dass ein Unternehmen mindestens die Hälfte der Anteile oder der Stimmrechte an einer Betreibergesellschaft innehat oder auf andere Weise allein oder gemeinschaftlich die Betreibergesellschaft beherrscht. Leitgedanke ist dabei, dass ein Unternehmen, das positiven, zumindest aber negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit einer Betreibergesellschaft nehmen kann, maßgeblichen Einfluss auf die Möglichkeiten der Betreibergesellschaft haben dürfte, für ihre atomrechtlichen Verpflichtungen Vorsorge zu treffen. Mit dieser Möglichkeit der Einflussnahme korrespondiert die Verantwortlichkeit des Unternehmens in Form der Nachhaftung.

Der Begriff des herrschenden Unternehmens wird in Absatz 1 Satz 1 selbständig für die Zwecke der Rückbau- und Entsorgungskostennachhaftung definiert, doch wird an etablierte Regelungen angeknüpft: für Mehrheitsbesitz und Mehrheitsbeteiligung an § 16 Absatz 1 des Aktiengesetzes, für sonstige Fälle der Ausübung eines beherrschenden Einflusses auf die Betreibergesellschaft an § 17 Absatz 1 des Aktiengesetzes sowie für Fälle der gemeinsamen Beherrschung an § 36 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Im Unterschied zu § 16 Absatz 1 des Aktiengesetzes reicht allerdings die Hälfte der Anteile oder der Stimmrechte für eine Beherrschung im Sinne dieses Gesetzes aus. Diese Regelung erfasst auch Fälle, in denen eine Betreibergesellschaft jeweils zur Hälfte zwei Gesellschaftern gehört, die nicht, etwa durch Vereinbarungen, gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben. Auch in diesen Fällen dürfte wegen des faktischen Zwangs zur Einigung beim Betrieb eines Kernkraftwerks und der gleichgerichteten Interessen der Gesellschafter ein einer gemeinsamen Beherrschung vergleichbarer Einfluss der Gesellschafter auf die Betreibergesellschaft bestehen.

Satz 2 knüpft für die Berechnung des Teils der Anteile oder Stimmrechte an die Regelungen des § 16 Absatz 2 und 3 des Aktiengesetzes an. Durch die Regelung des Satzes 3 werden auch Fälle mittelbarer Beherrschung erfasst, indem an die Regelung des § 16 Absatz 4 des Aktiengesetzes angeknüpft wird. Auf diese Weise ist auch die Gesellschaft an der Konzernspitze mittelbar herrschendes Unternehmen, so dass wirtschaftlich das gesamte Konzernvermögen der herrschenden Unternehmen der Haftung nach § 1 unterliegt.

Absatz 2 Alternative 1 enthält eine ergänzende Regelung für den Fall, dass eine Betreibergesellschaft in der Form einer Personenhandelsgesellschaft organisiert ist. Jeder persönlich haftende Gesellschafter gilt dabei als herrschendes Unternehmen. Die Behörde kann als Haftungsschuldner nach § 1 auf den persönlich haftenden Gesellschafter zurückgreifen, denn dieser haftet nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen ohnehin unmittelbar und für sämtliche Verbindlichkeiten. Durch die zweite Alternative des Absatzes 2 wird sichergestellt, dass auch die Gesellschafter von Personenhandelsgesellschaften, die einen Betreiber beherrschen, als beherrschende Unternehmen betrachtet werden.

Absatz 3 bestimmt, dass auch im Falle des Erlöschens des „beherrschten“ Unternehmens die vorangegangene Herrschaft der betreffenden Unternehmen nach Absatz 1 für die Zwecke des Gesetzes fortbesteht. Nur so können die Fälle des § 1 Absatz 3 haftungsrechtlich erfasst werden.

Zu § 3: Nachhaftung in besonderen Fällen

§ 3 regelt besondere Fälle der Nachhaftung, um auch für atypische Sachverhalte eine Finanzierung von Rückbau und Stilllegung sowie der kerntechnischen Entsorgung sicherzustellen. Zugleich begegnet die Regelung möglichen missbräuchlichen Vermögensminderungen der nach diesem Gesetz Anspruchsverpflichteten bei gleichzeitiger Schonung ihrer wirtschaftlichen Freiheit.

Absatz 1 sieht vor, dass die einmal begründete Haftung nach § 1 auch dann fortbesteht, wenn das Beherrschungsverhältnis endet. Dies gilt auch für Beendigungen nach dem

1. Juni 2016, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Regelung knüpft damit an den Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 1. Juni 2016 an. Entsprechend dem Zweck des Gesetzes soll durch gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen der Umfang des für die atomrechtlichen Verpflichtungen der Betreibergesellschaft haftenden Vermögens nicht verringert werden können. Dies gilt etwa bei einem Verkauf der Betreibergesellschaft.

Die Regelung verstößt nicht gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot. Die Erstreckung der Nachhaftung auf Sachverhalte, die vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung liegen, ist zulässig, weil überragende Gemeinwohlinteressen dafür sprechen. Das öffentliche Interesse an einer robusten und (verursacher-)gerechten Sicherung der Finanzierung aller Kosten des Kernenergieausstiegs wäre erheblich beeinträchtigt, wenn die Nachhaftung bei Umstrukturierungsvorhaben der Energieversorgungsunternehmen lediglich deswegen entfielen, weil die betreffenden Unternehmen die Länge des Gesetzgebungsverfahrens ausnutzten. Darüber hinaus bestand spätestens für den Zeitraum ab dem 1. Juni 2016 kein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass Umstrukturierungsmaßnahmen nicht von der zu erwartenden gesetzlichen Regelung erfasst würden. Bereits seit Bekanntwerden des Gesetzentwurfs, aber spätestens ab dem Kabinettsbeschluss am 1. Juni 2016 war allen potentiell betroffenen Unternehmen bewusst, dass die gesetzliche Regelung möglichst umfassend Umgehungsversuche erfassen würde.

Absatz 2 bestimmt, dass die Übertragung der Haftung nach § 1 auf einen Dritten für das herrschende Unternehmen, das die Haftung überträgt, keine befreiende Wirkung hat. Dies ist insbesondere erforderlich, damit im Falle einer nach dem Umwandlungsrecht grundsätzlich zulässigen Übertragung auch öffentlich-rechtlicher Verbindlichkeiten auf einen anderen Rechtsträger eine Enthftung des bisher haftenden Unternehmens zu verhindern. Auf diese Weise kann eine gesetzeszweckwidrige Verringerung des der Haftung unterliegenden Vermögens vermieden werden. Auch hier werden Haftungsübertragungen nach dem 1. Juni 2016 in Anknüpfung an den Kabinettsbeschluss desselben Tages erfasst.

Absatz 3 dient insbesondere dazu in der Umsetzung der KFK-Empfehlung sicherzustellen, dass für die Zahlungsverpflichtungen an den öffentlich-rechtlichen Fonds nach § 8 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes auch diejenigen Rechtsträger als herrschende Unternehmen gewertet werden, denen Teile des Vermögens eines herrschenden Unternehmens im Sinne des § 2 im Wege der Umwandlung (§ 1 des Umwandlungsgesetzes) übertragen worden sind. Diese personelle Haftungserweiterung soll sich im Falle einer Ratenzahlung nach § 7 Absatz 4 des Entsorgungsfondsgesetzes auch auf noch ausstehende Ratenzahlungen erstrecken.

Absatz 4 begegnet Versuchen missbräuchlicher Vermögensminderung. Durch die Regelung wird wie in Absatz 3 sichergestellt, dass die Haftungsmasse für Zahlungsverpflichtungen an den öffentlich-rechtlichen Fonds nach § 8 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes erhalten bleibt. Deshalb gelten Rechtsträger als herrschende Unternehmen, wenn ihnen Vermögensteile eines herrschenden Unternehmens ohne angemessene Gegenleistung übertragen werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle überprüft die Angemessenheit der für die übertragenen Vermögensanteile entrichteten Gegenleistung. Indiz für die Angemessenheit der Gegenleistung ist insbesondere die Abwicklung der Übertragung der Transaktion über die Börse, die Durchführung eines offenen Ausschreibungsschreibungsprozesses oder die Bestätigung der Angemessenheit der Gegenleistung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Mit Zustimmung seitens des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entfällt die nach Absatz 4 vorgesehene Nachhaftung des Unternehmens, das den Vermögensanteil erworben hat. Zur Schonung der unternehmerischen Freiheit wird die Nachhaftung auf die Höhe des Werts des übertragenen Vermögensteils im Zeitpunkt der Übertragung beschränkt.

Im Ergebnis können die Bestimmungen von Absatz 1 und 2 eine kumulative Haftung mehrerer Unternehmen neben der Betreibergesellschaft zur Folge haben (siehe § 1 Absatz 5). So wird, etwa im Falle einer umwandlungsrechtlichen Abspaltung eine Haftung sowohl des übertragenden als auch des übernehmenden Unternehmens begründet, im Falle eines Verkaufs der Betreibergesellschaft sowohl des Verkäufers als auch des Erwerbers. Damit wird dem Zweck des Gesetzes – die Sicherung des bestehenden Konzernvermögens der herrschenden Unternehmen als Haftungsmasse – bei gleichzeitiger Schonung der unternehmerischen Freiheit der bisher herrschenden Unternehmen Rechnung getragen, ohne die unternehmerische Freiheit der bisher herrschenden Unternehmen über das notwendige Maß hinaus zu beeinträchtigen. Denn ein bisher herrschendes Unternehmen, das als Folge der Regelung des § 1 Absatz 5 als Gesamtschuldner neben dem neuen herrschenden Unternehmen haftet, hat es selbst in der Hand, im Rahmen der Transaktion durch Einräumung von Rückgriffsansprüchen das neue herrschende Unternehmen im Innenverhältnis von der Nachhaftung freizustellen.

Zu § 4: Zeitliche Beschränkung der Haftung

Die Nachhaftung erfasst grundsätzlich sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverbindlichkeiten der Betreibergesellschaften nach § 1. Diese Nachhaftung wird jedoch durch § 4 begrenzt. Sie endet spätestens nach Einlagerung der radioaktiven Abfälle der Betreibergesellschaft in einem Endlager und dessen Verschluss. § 4 stellt überdies klar, dass die Nachhaftung nur soweit reicht, wie die Verpflichtungen aus § 1 bestehen. Soweit die Einzahlung in den öffentlich-rechtlichen Fonds sowie die Stilllegung, der Rückbau und die fachgerechte Verpackung abgeschlossen sind, endet akzessorisch auch die subsidiäre Nachhaftung für die Kosten der Erfüllung dieser Verpflichtungen.

Zu Artikel 9: Inkrafttreten des Artikelgesetzes, Evaluierung

Dieser Artikel enthält die Evaluierungsklausel und regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Dokumentenname: 04 Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung der kerntechnischen Entsorgung.docx
Ersteller: BMWi
Stand: 18.10.2016 19:56